Europäisches Parlament
2024-2029

Ausschuss für die Rechte der Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter

2025/0550(COD)

29.6.2026

STELLUNGNAHME

des Ausschusses für die Rechte der Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter

für den Ausschuss für Kultur und Bildung und den Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Programms „AgoraEU“ für den Zeitraum 2028-2034 und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) 2021/692 und (EU) 2021/818
(COM(2025)0550 – C10-0173/2025 – 2025/0550(COD))

Verfasserin der Stellungnahme: Mélissa Camara

PA_Legam

KURZE BEGRÜNDUNG

Das Programm AgoraEU wird im Zeitraum 2028-2034 eines der wichtigsten Finanzierungsinstrumente der Europäischen Union in den Bereichen Demokratie, Grundrechte und Gleichstellung sein. Es fällt in eine Zeit, die von besorgniserregenden Rückschritten bei der Rechtsstaatlichkeit und zunehmenden Herausforderungen hinsichtlich der Rechte von Frauen, LGBTIQ-Personen und Minderheiten in mehreren Mitgliedstaaten geprägt ist.

Die in Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Werte – Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und Achtung der Menschenrechte – sind nicht einfach deklaratorische Grundsätze. Sie erlegen den Organen der Union und den Mitgliedstaaten konkrete Verpflichtungen auf. Wiederholte Angriffe auf die sexuelle und reproduktive Gesundheit und die damit verbundenen Rechte, die Stigmatisierung von LGBTIQ-Personen, die Rückschritte bei der Gleichstellungspolitik und der schrumpfende zivilgesellschaftliche Raum sind Ausdruck einer umfassenderen Rückentwicklung der Demokratie, die das europäische Aufbauwerk insgesamt schwächt.

In diesem Zusammenhang spielen zivilgesellschaftliche Organisationen als Gegengewicht zu diesen Entwicklungen eine wesentliche Rolle. Sie unterstützen Opfer von Diskriminierung und Gewalt, gewährleisten den Zugang zu Rechten, beteiligen sich an strategischen Rechtsstreitigkeiten, tragen zur öffentlichen Debatte bei und überwachen die Einhaltung des Unionsrechts. Feministische, Anti-Rassismus- und LGBTIQ-Organisationen stehen häufig an vorderster Front. Sie werden auch zunehmend durch politischen Druck, Delegitimierungskampagnen, rechtliche Beschränkungen und Mittelkürzungen ins Visier genommen.

In dieser Stellungnahme wird außerdem betont, dass es wichtig ist, das Vermächtnis bestehender Programme zu erhalten und zu stärken, insbesondere des Programms „Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“ (CERV) und seines Aktionsbereichs „Daphne“, der sich mit der Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen befasst. Diese Instrumente spielen eine entscheidende Rolle bei der Unterstützung zivilgesellschaftlicher Organisationen, der Verbesserung der Opferhilfe und der Förderung der Bemühungen der Union zur Verhütung und Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt. Bei der Integration dieser Instrumente in AgoraEU muss daher für Kontinuität, angemessene Ressourcen und ein klares politisches Bekenntnis zur Aufrechterhaltung und Verstärkung der Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt in der gesamten Union gesorgt werden.

EU-Mittel sind demnach ein entscheidender Hebel zur Wahrung des zivilgesellschaftlichen Raums und zur Gewährleistung des wirksamen Schutzes der Grundrechte. Die Konsolidierung der bestehenden Instrumente im Rahmen von AgoraEU darf jedoch unter keinen Umständen zu einer Verwässerung der Prioritäten im Zusammenhang mit Gleichstellung und Grundrechten führen. Eine solche Verwässerung liefe de facto darauf hinaus, eine Aushöhlung der Grundrechte in der Union in Kauf zu nehmen.

Ein kohärentes und glaubwürdiges Programm muss daher

- die Gleichstellung der Geschlechter, einschließlich der vollständigen Verwirklichung der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und der damit verbundenen Rechte, ausdrücklich als strukturierendes Ziel anerkennen,

- vorhersehbare und mehrjährige Beiträge zu den Betriebskosten sicherstellen, um die Unabhängigkeit zivilgesellschaftlicher Organisationen zu gewährleisten,

- für einen wirksamen Zugang zu Finanzmitteln für Akteure an der Basis sorgen, insbesondere in einem Umfeld, in dem der zivilgesellschaftliche Raum eingeschränkt ist,

- einen intersektionalen Ansatz zur Bekämpfung mehrfacher und sich überschneidender Formen der Diskriminierung integrieren.

Die Glaubwürdigkeit der Europäischen Union auf der internationalen Bühne im Bereich der Menschenrechte hängt von ihrer Fähigkeit ab, diese Rechte innerhalb ihrer eigenen Grenzen zu wahren. Sie kann die Gleichstellung und die Rechtsstaatlichkeit nicht nach außen fördern und gleichzeitig die Instrumente, die diese Werte intern schützen, schwächen.

AgoraEU muss daher als Instrument der demokratischen Konsolidierung konzipiert werden. Im derzeitigen Kontext schützt fehlende Eindeutigkeit die Union nicht – sie macht sie angreifbar. Die klare Bekräftigung der Verteidigung der Gleichstellung und des zivilgesellschaftlichen Raums ist ein rechtliches, politisches und demokratisches Gebot.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für die Rechte der Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter unterbreitet dem Ausschuss für Kultur und Bildung und dem Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres als federführenden Ausschüssen folgende Änderungen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) In Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union heißt es: „Die Werte, auf die sich die Union gründet, sind die Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und die Wahrung der Menschenrechte einschließlich der Rechte der Personen, die Minderheiten angehören. Diese Werte sind allen Mitgliedstaaten in einer Gesellschaft gemeinsam, die sich durch Pluralismus,	(1) In Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union heißt es: „Die Werte, auf die sich die Union gründet, sind die Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und die Wahrung der Menschenrechte einschließlich der Rechte der Personen, die Minderheiten angehören. Diese Werte sind allen Mitgliedstaaten in einer Gesellschaft gemeinsam, die sich durch Pluralismus,

Nichtdiskriminierung, Toleranz, Gerechtigkeit, Solidarität und die Gleichheit von Frauen und Männern auszeichnet“ (im Folgenden „Werte der Union“). Die Werte der Union schlagen sich in den Rechten, Freiheiten und Grundsätzen nieder, die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta“) verankert sind. Laut Artikel 3 EUV ist die Union außerdem verpflichtet, den Schutz der Rechte des Kindes zu fördern. In Artikel 10 EUV ist ferner festgelegt, dass die Arbeitsweise der Union auf der repräsentativen Demokratie beruht, dass die Bürgerinnen und Bürger auf Unionsebene unmittelbar im Europäischen Parlament vertreten sind und dass alle Bürgerinnen und Bürger das Recht haben, am demokratischen Leben der Union teilzunehmen. Mit Artikel 20 AEUV wird die Unionsbürgerschaft eingeführt, und es werden darin wichtige Rechte festgelegt, die den Unionsbürgern unter anderem zustehen.

Nichtdiskriminierung, Toleranz, Gerechtigkeit, Solidarität und die Gleichheit von Frauen und Männern auszeichnet“ (im Folgenden „Werte der Union“). Die Werte der Union schlagen sich in den Rechten, Freiheiten und Grundsätzen nieder, die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta“) ***und in den Verträgen*** verankert sind. Laut Artikel 3 EUV ist die Union außerdem verpflichtet, den Schutz der Rechte des Kindes zu fördern. In Artikel 10 EUV ist ferner festgelegt, dass die Arbeitsweise der Union auf der repräsentativen Demokratie beruht, dass die Bürgerinnen und Bürger auf Unionsebene unmittelbar im Europäischen Parlament vertreten sind und dass alle Bürgerinnen und Bürger das Recht haben, am demokratischen Leben der Union teilzunehmen. Mit Artikel 20 AEUV wird die Unionsbürgerschaft eingeführt, und es werden darin wichtige Rechte festgelegt, die den Unionsbürgern unter anderem zustehen.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Kultur und Medien ebenso wie die Förderung und Achtung der Werte der Union sind wesentliche Bestandteile einer freien, gerechten, vielfältigen, inklusiven und von Zusammenhalt geprägten Union. Die Beteiligung und das Engagement der Bürgerinnen und Bürger unter gebührender Achtung der Werte der Union bilden die Grundlage des demokratischen Lebens der Union, wobei ***den*** Medien eine entscheidende Rolle bei der öffentlichen ***Meinungsbildung*** und der freien öffentlichen Debatte spielen. Audiovisuelle Werke und alle anderen kulturellen und kreativen Ausdrucksformen, einschließlich	(2) Kultur und Medien ebenso wie die Förderung und Achtung der Werte der Union sind wesentliche Bestandteile einer freien, gerechten, vielfältigen, inklusiven***, von der Gleichstellung der Geschlechter*** und von Zusammenhalt geprägten Union. Die Beteiligung und das Engagement der Bürgerinnen und Bürger unter gebührender Achtung der Werte der Union bilden die Grundlage des demokratischen Lebens der Union, wobei ***die*** Medien eine entscheidende Rolle bei der ***Bildung der*** öffentlichen ***Meinung*** und der ***auf Grundrechten basierenden gesellschaftlichen Werte sowie bei der***

des kulturellen Erbes, sind für die Vielfalt Europas, die Stärkung der gesellschaftlichen Widerstandsfähigkeit und des gegenseitigen Verständnisses unter den Bürgerinnen und Bürgern und den Gemeinschaften Europas von wesentlicher Bedeutung.	freien öffentlichen Debatte spielen. ***In diesem Zusammenhang muss dafür gesorgt werden, dass Frauen und Männer in den Medien und im öffentlichen Diskurs gleichermaßen präsent und ausgewogener vertreten sind und dass Frauen und Mädchen, die nach wie vor mit Hindernissen für ihre gleichberechtigte Teilhabe am demokratischen Leben sowie der Kultur- und Medienlandschaft konfrontiert sind, vollständig einbezogen werden.*** Audiovisuelle Werke und alle anderen kulturellen und kreativen Ausdrucksformen, einschließlich des kulturellen Erbes, sind für die Vielfalt Europas, die Stärkung der gesellschaftlichen Widerstandsfähigkeit und des gegenseitigen Verständnisses unter den Bürgerinnen und Bürgern und den Gemeinschaften Europas ***sowie für die Schaffung von Möglichkeiten zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter, der Nichtdiskriminierung und der Rechte der Frauen*** von wesentlicher Bedeutung.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Das Programm „AgoraEU“ (im Folgenden das „Programm“) wird einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung und Verwirklichung dieser Ziele, Rechte und Werte leisten.	(3) Das Programm „AgoraEU“ (im Folgenden das „Programm“) wird einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung und Verwirklichung dieser Ziele, Rechte und Werte leisten***, indem unter anderem die Gleichstellung der Geschlechter und die Rechte der Frauen in allen Aktionsbereichen des Programms gefördert werden***.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Das Programm sollte an die Stelle des mit der Verordnung (EU) 2021/818 des Europäischen Parlaments und des Rates eingerichteten Programms Kreatives Europa[3] und des mit der Verordnung (EU) 2021/692 des Europäischen Parlaments und des Rates eingerichteten Programms „Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“[4] treten. Zur Untermauerung der Freiheit und des Pluralismus der Medien sollte es verschiedene Finanzierungsmaßnahmen straffen, und es sollte Desinformation bekämpfen und die Bereitstellung von Informationen über Unionsangelegenheiten unterstützen. Freie und pluralistische Medien und die Zivilgesellschaft gehören zu den wichtigsten Kontrollinstanzen in den demokratischen Systemen der Union; sie spielen eine entscheidende Rolle für die demokratische Resilienz und sollten unterstützt werden. Das Programm sollte auch den Kultur-, Kreativ- und Mediensektor unterstützen, die Macht der Kultur und der kulturellen Vielfalt zur Geltung bringen, den Informationsraum verbessern und die Bestrebungen der Union um die Stärkung einer auf Rechten, Inklusion und Gleichstellung beruhenden demokratischen Gesellschaft unterstützen. In dieser Verordnung wird eine indikative Finanzausstattung für das Programm „AgoraEU“ festgesetzt[5]. Für die Zwecke dieser Verordnung werden die jeweiligen Preise auf der Grundlage eines festen Deflators von 2 % berechnet.	(4) Das Programm sollte an die Stelle des mit der Verordnung (EU) 2021/818 des Europäischen Parlaments und des Rates eingerichteten Programms Kreatives Europa[3] und des mit der Verordnung (EU) 2021/692 des Europäischen Parlaments und des Rates eingerichteten Programms „Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“[4] treten. Zur Untermauerung der Freiheit und des Pluralismus der Medien sollte es verschiedene Finanzierungsmaßnahmen straffen, und es sollte Desinformation bekämpfen und die Bereitstellung von Informationen über Unionsangelegenheiten unterstützen. Freie und pluralistische Medien und die Zivilgesellschaft gehören zu den wichtigsten Kontrollinstanzen in den demokratischen Systemen der Union; sie spielen eine entscheidende Rolle für die demokratische Resilienz und sollten unterstützt werden. Das Programm sollte auch den Kultur-, Kreativ- und Mediensektor unterstützen, die Macht der Kultur und der kulturellen Vielfalt zur Geltung bringen, den Informationsraum verbessern und die Bestrebungen der Union um die Stärkung einer auf Rechten, Inklusion***, Gleichheit*** und Gleichstellung ***der Geschlechter*** beruhenden demokratischen Gesellschaft unterstützen***. Es sollte aktiv zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter beitragen, unter anderem durch die Beseitigung von Geschlechterstereotypen in kulturellen, kreativen und medialen Inhalten, die Förderung der Chancengleichheit von Frauen im Kultur- und Kreativsektor, die Abwehr von Narrativen gegen die Gleichstellung der Geschlechter und von geschlechtsspezifischer Desinformation sowie die Bekämpfung online und offline ausgeübter geschlechtsspezifischer***

Gewalt. Freie und pluralistische Medien und die Zivilgesellschaft gehören zu den wichtigsten Kontrollinstanzen in den demokratischen Systemen der Union; sie spielen eine entscheidende Rolle für die demokratische Resilienz und sollten daher unterstützt werden. Besondere Aufmerksamkeit sollte Frauenrechtsorganisationen und Basisorganisationen gewidmet werden, da sie für die Förderung der Gleichstellung, den Schutz von Rechten und die Stärkung der demokratischen Resilienz eine Schlüsselrolle spielen. In dieser Verordnung wird eine indikative Finanzausstattung für das Programm „AgoraEU“ festgesetzt[5]. Für die Zwecke dieser Verordnung werden die jeweiligen Preise auf der Grundlage eines festen Deflators von 2 % berechnet.

[3] Verordnung (EU) 2021/818 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 zur Einrichtung des Programms Kreatives Europa (2021 bis 2027) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1295/2013 (ABl. L 189 vom 28.5.2021, S. 34, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/818/oj).

[4] Verordnung (EU) 2021/692 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Einrichtung des Programms „Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“ und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1381/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 390/2014 des Rates (ABl. L 156 vom 5.5.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/692/oj).

[5] Die Unterstützung im Rahmen des Programms sollte gegebenenfalls Investitionen beschleunigen oder steigern, indem auf Marktversagen oder suboptimale Investitionsbedingungen verhältnismäßig reagiert wird, indem Anreize für private Finanzierung gesetzt werden und ohne dass

[3] Verordnung (EU) 2021/818 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 zur Einrichtung des Programms Kreatives Europa (2021 bis 2027) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1295/2013 (ABl. L 189 vom 28.5.2021, S. 34, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/818/oj).

[4] Verordnung (EU) 2021/692 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Einrichtung des Programms „Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“ und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1381/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 390/2014 des Rates (ABl. L 156 vom 5.5.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/692/oj).

[5] Die Unterstützung im Rahmen des Programms sollte gegebenenfalls Investitionen beschleunigen oder steigern, indem auf Marktversagen oder suboptimale Investitionsbedingungen verhältnismäßig reagiert wird, indem Anreize für private Finanzierung gesetzt werden und ohne dass

diese private Finanzierung dupliziert oder verdrängt wird; zudem sollten die Maßnahmen einen EU-Mehrwert aufweisen.	diese private Finanzierung dupliziert oder verdrängt wird; zudem sollten die Maßnahmen einen EU-Mehrwert aufweisen.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Um Wirkung zu zeigen, sollte das Programm dem besonderen Charakter und den Herausforderungen der verschiedenen Politikbereiche und Sektoren, ihren verschiedenen Zielgruppen und ihrem besonderen Bedarf durch zielgerichtete Konzepte Rechnung tragen.	(5) Um Wirkung zu zeigen, sollte das Programm dem besonderen Charakter und den Herausforderungen der verschiedenen Politikbereiche und Sektoren, ihren verschiedenen Zielgruppen und ihrem besonderen Bedarf durch zielgerichtete Konzepte***, einschließlich eines Ansatzes für die durchgängige Berücksichtigung der Gleichstellung der Geschlechter,*** Rechnung tragen.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) In einem sich rasch wandelnden wirtschaftlichen, sozialen und geopolitischen Umfeld haben die jüngsten Erfahrungen gezeigt, dass ein flexiblerer mehrjähriger Finanzrahmen und flexiblere Programme erforderlich sind. Zu diesem Zweck und im Einklang mit den Zielen des Programms „AgoraEU“ wird die Finanzierung den sich wandelnden politischen Belangen und den Prioritäten der Union, wie sie in den von der Kommission veröffentlichten einschlägigen Dokumenten, in den Schlussfolgerungen des Rates und in Entschließungen des Europäischen Parlaments festgelegt sind, gebührend Rechnung tragen und gleichzeitig eine	(6) In einem sich rasch wandelnden wirtschaftlichen, sozialen und geopolitischen Umfeld haben die jüngsten Erfahrungen gezeigt, dass ein flexiblerer mehrjähriger Finanzrahmen und flexiblere Programme erforderlich sind. Zu diesem Zweck und im Einklang mit den Zielen des Programms „AgoraEU“ wird die Finanzierung den sich wandelnden politischen Belangen und den Prioritäten der Union, wie sie in den von der Kommission veröffentlichten einschlägigen Dokumenten, in den Schlussfolgerungen des Rates und in Entschließungen des Europäischen Parlaments festgelegt sind, gebührend Rechnung tragen und gleichzeitig eine

ausreichende Vorhersehbarkeit für die Durchführung gewährleisten.	ausreichende Vorhersehbarkeit für die Durchführung gewährleisten. ***Im Rahmen des Förderprogramms werden zweckgebundene, vorhersehbare und angemessene Mittelzuweisungen für Bereiche wie die Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt und die Förderung der Rechte der Frauen und der Gleichstellung der Geschlechter als Eckpfeiler demokratischer Gesellschaften eingeplant. Zweckgebundene Mittel werden zur Unterstützung von zivilgesellschaftlichen Organisationen bereitgestellt, insbesondere von Organisationen, die sich für die Gleichstellung der Geschlechter und die Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt und von Gewalt im Internet einsetzen. Die Durchführung des Programms sollte sich auch an den Grundsätzen der durchgängigen Berücksichtigung der Gleichstellung der Geschlechter ausrichten, damit sichergestellt werden kann, dass die Gleichstellung der Geschlechter in allen Aktionsbereichen und mit allen Maßnahmen gefördert wird.***

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Der Kultur- und Kreativsektor ist jedoch in der Union auf nationaler und sprachlicher Ebene fragmentiert. Er steht zudem vor zahlreichen Herausforderungen wie z. B. Angriffen auf die Freiheit des künstlerischen Ausdrucks, prekären Arbeitsbedingungen, digitalen Umwälzungen infolge des rasanten Aufkommens künstlicher Intelligenz ***und notwendigen Anpassungen*** an den Klimawandel. Das Programm sollte der Branche dabei helfen, auf diese Herausforderungen zu reagieren, ihr volles	(8) Der Kultur- und Kreativsektor ist jedoch in der Union auf nationaler und sprachlicher Ebene fragmentiert. Er steht zudem vor zahlreichen Herausforderungen wie z. B. Angriffen auf die Freiheit des künstlerischen Ausdrucks, prekären Arbeitsbedingungen, digitalen Umwälzungen infolge des rasanten Aufkommens künstlicher Intelligenz ***sowie der Notwendigkeit, sich*** an den Klimawandel ***anzupassen und strukturelle geschlechtsspezifische Ungleichheiten zu bekämpfen***. Das Programm sollte der

Potenzial auszuschöpfen und sich entschlossen der Zukunft zuzuwenden, dabei aber eine möglichst breite Einbeziehung, auch lokaler und regionaler Akteure, über verschiedene Kanäle und Formate gewährleisten.	Branche dabei helfen, auf diese Herausforderungen zu reagieren, ihr volles Potenzial auszuschöpfen und sich entschlossen der Zukunft zuzuwenden, dabei aber eine möglichst breite Einbeziehung, auch lokaler und regionaler Akteure, über verschiedene Kanäle und Formate gewährleisten.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Europas Kulturerbe ist ein gemeinsames und unbezahlbares Vermächtnis. Es unterliegt Haushaltszwängen und wird sowohl durch Naturkatastrophen als auch durch vom Menschen verursachte Katastrophen, den Klimawandel und regionale Konflikte beeinträchtigt. Es ist wichtig, ein solches Vermächtnis zu schützen und zu bewahren, den Zugang dazu zu verbessern und eine kollektive europäische Identität zu fördern. Mit der digitalen Bewahrung wird außerdem sichergestellt, dass auch künftige Generationen aus ihrem kulturellen Erbe lernen, es schätzen und sich davon inspirieren lassen können.	(9) Europas Kulturerbe ist ein gemeinsames und unbezahlbares Vermächtnis. Es unterliegt Haushaltszwängen und wird sowohl durch Naturkatastrophen als auch durch vom Menschen verursachte Katastrophen, den Klimawandel und regionale Konflikte beeinträchtigt. Es ist wichtig, ein solches Vermächtnis zu schützen und zu bewahren, den Zugang dazu zu verbessern und eine kollektive europäische Identität zu fördern***, die auf den in Artikel 2 EUV genannten Grundwerten fußt***. Mit der digitalen Bewahrung wird außerdem sichergestellt, dass auch künftige Generationen aus ihrem kulturellen Erbe lernen, es schätzen und sich davon inspirieren lassen können.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Die europäischen Medien nehmen in unseren Demokratien, unserer Kultur und unseren Volkswirtschaften eine einzigartige Stellung ein. Der Mediensektor umfasst unter anderem Inhalte wie Filme, Serien, Videospiele,	(11) Die europäischen Medien nehmen in unseren Demokratien, unserer Kultur und unseren Volkswirtschaften eine einzigartige Stellung ein. Der Mediensektor umfasst unter anderem Inhalte wie Filme, Serien, Videospiele,

Nachrichten und Informationen, immersive Realität und Multimedia, aber auch Dienstleistungen wie Filmvorführungen, Fernseh- und Hörfunksendungen, Print- und Online-Veröffentlichungen, Werbung, Online-Videos und Podcasts. Der digitale Wandel, insbesondere das rasante Aufkommen künstlicher Intelligenz, hat die Konvergenz der Medien beschleunigt, das Verhalten der Verbraucherinnen und Verbraucher verändert, aber auch Geschäfts- und Ertragsmodelle sowie die Verwaltung und Nutzung geistigen Eigentums auf den Kopf gestellt. Die Union sollte daher dazu beitragen, dass die Medien in der Union gedeihen, sie sollte die Innovation und den Zugang zu Finanzmitteln fördern, eine gegenseitige Bereicherung zwischen Nachrichtenmedien, audiovisuellem Sektor und anderen Medienbereichen fördern ***und*** die Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Arten von Medieneinrichtungen in der gesamten Union unterstützen.	Nachrichten und Informationen, immersive Realität und Multimedia, aber auch Dienstleistungen wie Filmvorführungen, Fernseh- und Hörfunksendungen, Print- und Online-Veröffentlichungen, Werbung, Online-Videos und Podcasts. Der digitale Wandel, insbesondere das rasante Aufkommen künstlicher Intelligenz, hat die Konvergenz der Medien beschleunigt, das Verhalten der Verbraucherinnen und Verbraucher verändert, aber auch Geschäfts- und Ertragsmodelle sowie die Verwaltung und Nutzung geistigen Eigentums auf den Kopf gestellt. Die Union sollte daher dazu beitragen, dass die Medien in der Union gedeihen, sie sollte die Innovation und den Zugang zu Finanzmitteln fördern, eine gegenseitige Bereicherung zwischen Nachrichtenmedien, audiovisuellem Sektor und anderen Medienbereichen fördern***,*** die Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Arten von Medieneinrichtungen in der gesamten Union unterstützen ***und mit diesen Tätigkeiten gleichzeitig zur Förderung von Werten beitragen, die auf Nichtdiskriminierung und Gleichstellung beruhen. Dies kann beispielsweise die Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und der unternehmerischen Initiativen von Frauen sowie ihres Zugangs zu Finanzmitteln, Netzwerken und Geschäftsmöglichkeiten in diesem Sektor beinhalten.***

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(13) Überall in der Union geraten Nachrichtenmedien und Journalisten zunehmend unter Druck, und zwar vor allem infolge des Wachstums globaler Online-Plattformen, veränderter Konsumgewohnheiten und einer	(13) Überall in der Union geraten Nachrichtenmedien und Journalisten zunehmend unter Druck, und zwar vor allem infolge des Wachstums globaler Online-Plattformen, veränderter Konsumgewohnheiten und einer

zunehmenden Verbreitung von Desinformation. Diese Probleme wirken sich auf die Umsätze der Medienunternehmen und die Verbreitung ihrer Nachrichten aus, untergraben ihre wirtschaftliche Lebensfähigkeit und das Vertrauen der Öffentlichkeit in Nachrichtenmedien und beschränken den Zugang der Bürgerinnen und Bürger zu vielfältigen, professionell produzierten europäischen journalistischen Inhalten. Die Union sollte ein tragfähiges, unabhängiges und vielfältiges Informationsökosystem unterstützen, bedrohte Journalisten schützen, die Freiheit und den Pluralismus der Medien fördern und die Integrität des Informationsraums stärken, indem sie Maßnahmen und die Zusammenarbeit fördert, um gegen Desinformation vorzugehen und digitale Kompetenzen und Medienkompetenzen, auch bei jungen Menschen, zu verbessern.

zunehmenden Verbreitung von Desinformation. Diese Probleme wirken sich auf die Umsätze der Medienunternehmen und die Verbreitung ihrer Nachrichten aus, untergraben ihre wirtschaftliche Lebensfähigkeit und das Vertrauen der Öffentlichkeit in Nachrichtenmedien und beschränken den Zugang der Bürgerinnen und Bürger zu vielfältigen, professionell produzierten europäischen journalistischen Inhalten. Die Union sollte ein tragfähiges, unabhängiges und vielfältiges Informationsökosystem unterstützen, bedrohte Journalisten schützen, die Freiheit und den Pluralismus der Medien fördern und die Integrität des Informationsraums stärken, indem sie Maßnahmen und die Zusammenarbeit fördert, um gegen Desinformation***, einschließlich geschlechtsspezifischer Desinformation,*** vorzugehen und digitale Kompetenzen und Medienkompetenzen, auch bei jungen Menschen, zu verbessern. ***Maßnahmen im Medien- und Kultursektor sollten Chancengleichheit, Vielfalt und eine ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern fördern, unter anderem durch die Bekämpfung von Geschlechterstereotypen.***

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(15) Der Schutz und die Förderung der Grundrechte tragen zum Aufbau einer demokratischeren Union bei. Die Nichtdiskriminierung ist ein Kernprinzip der Union, das in Artikel 19 AEUV und in Artikel 21 der Charta fest verankert ist. Die Bemühungen um eine gleichberechtigte und diskriminierungsfreie Gesellschaft tragen dazu bei, das Potenzial jedes einzelnen Menschen in seiner Vielfalt auszuschöpfen und das kulturelle,	(15) Der Schutz und die Förderung der Grundrechte tragen zum Aufbau einer demokratischeren Union bei. Die Nichtdiskriminierung ist ein Kernprinzip der Union, das in Artikel 19 AEUV und in Artikel 21 der Charta fest verankert ist. Die Bemühungen um eine gleichberechtigte und diskriminierungsfreie Gesellschaft tragen dazu bei, das Potenzial jedes einzelnen Menschen in seiner Vielfalt auszuschöpfen und das kulturelle,

wirtschaftliche und soziale Wachstum zu fördern. Dies wirkt auch darauf hin, wichtige Ursachen von Gewalt gegen ***gefährdete Gruppen*** zu beseitigen, denn diese Gewalt stellt einen Frontalangriff auf die Gleichstellung dar. Deshalb sollten mithilfe des Programms Maßnahmen zur Bekämpfung aller Formen von Diskriminierung und Intoleranz, insbesondere direkter und indirekter Diskriminierung, gefördert werden, wobei ein besonderes Augenmerk auf die spezifischen Formen struktureller und intersektionaler Diskriminierung zu richten ist, um so die einschlägigen politischen Rahmen der Union zu stärken. Das Programm sollte Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung aller Formen von Fremdenfeindlichkeit und Rassismus, Antisemitismus und Hass gegen Muslime, Homophobie, Biphobie, Transphobie, Interphobie, Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Geschlechtsidentität, Intoleranz gegenüber Personen, die Minderheiten angehören (einschließlich Roma), sowie von Hetze unterstützen. Das Programm sollte auch dazu beitragen, dass die Union in die Lage versetzt wird, ihren Verpflichtungen nachzukommen, die sie als Vertragspartei des am 13. Dezember 2006 geschlossenen Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen[6] eingegangen ist, nämlich den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten.

wirtschaftliche und soziale Wachstum zu fördern. Dies wirkt auch darauf hin, wichtige Ursachen von Gewalt gegen ***Gruppen in prekären Situationen*** zu beseitigen, denn diese Gewalt stellt einen Frontalangriff auf die Gleichstellung dar. Deshalb sollten mithilfe des Programms Maßnahmen zur Bekämpfung aller Formen von Diskriminierung und Intoleranz, insbesondere direkter und indirekter Diskriminierung, gefördert werden, wobei ein besonderes Augenmerk auf die spezifischen Formen struktureller und intersektionaler Diskriminierung zu richten ist, um so die einschlägigen politischen Rahmen der Union zu stärken. Das Programm sollte ***in all seinen Tätigkeiten*** Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung aller Formen von Fremdenfeindlichkeit und Rassismus, Antisemitismus und Hass gegen Muslime, Homophobie, ***Lesbophobie,*** Biphobie, Transphobie, Interphobie, Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Geschlechtsidentität ***und der körperlichen Geschlechtsmerkmale***, Intoleranz gegenüber Personen, die Minderheiten angehören (einschließlich Roma), sowie von Hetze unterstützen. Das Programm sollte auch dazu beitragen, dass die Union in die Lage versetzt wird, ihren Verpflichtungen nachzukommen, die sie als Vertragspartei des am 13. Dezember 2006 geschlossenen Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen[6] eingegangen ist, nämlich den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten***.*** ***Mit dem Programm sollte auch für einen strukturierten und kontinuierlichen Dialog mit zivilgesellschaftlichen Organisationen gesorgt werden, einschließlich mit solchen Organisationen, die sich für die***

Gleichstellung der Geschlechter und LGBTIQ-Rechte einsetzen.

[6] ABl. L 23 vom 27.1.2010, S. 35.

[6] ABl. L 23 vom 27.1.2010, S. 35.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(17) Die Gleichstellung der Geschlechter ist ein Grundrecht und ein Ziel der Union und sollte ***durch das Programm unterstützt*** werden. Trotz ***vieler Erfolge bestehen nach wie vor große Herausforderungen***, ***denen die Union mit verstärken Anstrengungen begegnen muss***. Dazu gehören auch Bemühungen um die Ausmerzung geschlechtsspezifischer Gewalt, um höchste Gesundheitsstandards, ***auch*** auf dem Gebiet der sexuellen und reproduktiven Gesundheit, ***um*** Lohngleichheit und Stärkung der wirtschaftlichen Stellung, Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben und Betreuungsaufgaben, gleiche Beschäftigungsmöglichkeiten, Karrierechancen und Arbeitsbedingungen, eine hochwertige und inklusive Bildung, politische Teilhabe und gleichberechtigte Vertretung, institutionelle Mechanismen zur Durchsetzung der Frauenrechte***, aktive*** Bekämpfung von Geschlechterstereotypen ***und von intersektioneller Diskriminierung***.	(17) Die Gleichstellung der Geschlechter ist ein Grundrecht und ein ***zentrales*** Ziel der Union***. Die Förderung und durchgängige Berücksichtigung der Gleichstellung der Geschlechter in all ihren Tätigkeitsbereichen ist daher eine zentrale Aufgabe der Union sowie eine Triebfeder für den sozialen Zusammenhalt*** und sollte ***im Einklang mit Artikel 8 AEUV in allen Aktionsbereichen des Programms gefördert*** werden. Trotz ***der erzielten Fortschritte ist angesichts der anhaltenden strukturellen Ungleichheiten***, ***Geschlechterstereotypen, wirtschaftlichen Disparitäten und koordinierten Rückschritten im Bereich der Rechte von Frauen und LGBTIQ-Personen ein verstärktes und kontinuierliches Engagement auf Unionsebene erforderlich. Der Fahrplan für die Frauenrechte und die von der Kommission 2025 angenommene Erklärung der Grundsätze für eine geschlechtergerechte Gesellschaft erfordern eine konkrete Umsetzung durch wirksame politische Maßnahmen und eine angemessene finanzielle Unterstützung***. Dazu gehören auch Bemühungen um die Ausmerzung ***online und offline ausgeübter*** geschlechtsspezifischer Gewalt, ***um die uneingeschränkte Wahrnehmung der Rechte der Frauen und*** um höchste Gesundheitsstandards, ***insbesondere*** auf dem Gebiet der sexuellen und

reproduktiven Gesundheit ***und der damit verbundenen Rechte, einschließlich des Zugangs zu sicherer und legaler Abtreibung, erschwinglicher und moderner Verhütung und der Förderung einer umfassenden, altersgerechten Sexualerziehung. Zu fördern sind im Rahmen des Programms auch die*** Lohngleichheit und Stärkung der wirtschaftlichen Stellung ***von Frauen***, ***deren unternehmerische Initiativen und Zugang zu Finanzierung sowie frauengeführte Unternehmen, die*** Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben und Betreuungsaufgaben, gleiche Beschäftigungsmöglichkeiten, Karrierechancen und Arbeitsbedingungen, eine hochwertige und inklusive Bildung, politische Teilhabe und gleichberechtigte Vertretung, institutionelle Mechanismen zur Durchsetzung der Frauenrechte ***und zur aktiven*** Bekämpfung von Geschlechterstereotypen.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 17 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(17a) Besondere Aufmerksamkeit sollte Frauen gewidmet werden, die intersektionaler Diskriminierung ausgesetzt sind, darunter Frauen und Mädchen mit Behinderungen, Migrantinnen, Frauen mit Flüchtlingsstatus, Frauen mit unterschiedlichem rassischem oder ethnischem Hintergrund, Frauen, die religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, und LGBTIQ+-Gruppen.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(18) Geschlechtsspezifische Gewalt und Gewalt gegen Frauen, Kinder, Jugendliche und andere gefährdete Gruppen wie LGBTIQ-Personen ***und*** Menschen mit Behinderungen stellen eine schwere Verletzung der Grundrechte dar und treten weiterhin überall in der Union in allen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Zusammenhängen auf. Gewalt gegen Frauen und Personen, die ***anderen*** gefährdeten Gruppen angehören, stellt eine Verletzung der Menschenrechte dar und ist ein Frontalangriff auf die Gleichstellung. Deshalb ist die Verhütung und Bekämpfung solcher Gewalt eine gesellschaftliche Pflichtaufgabe und trägt zur Beseitigung dieser Art von Diskriminierung sowie zur Bewältigung der Auswirkungen von Gewalt, auch auf die Gesundheit, bei. Gleichzeitig wird die Gewährleistung einer diskriminierungsfreien Gesellschaft auch dazu beitragen, die Ursachen von Gewalt gegen ***schutzbedürftige*** Gruppen zu bekämpfen, da beide untrennbar miteinander verbunden sind. Daher sollte das Programm die langjährigen Bemühungen der Union zur Verhütung, Bewältigung und Bekämpfung von Gewalt auf allen Ebenen ***sowie*** zum Schutz und zur Unterstützung aller direkten und indirekten Opfer und Überlebenden von Gewalt fortsetzen, und zwar aufbauend auf den fünf aufeinanderfolgenden Generationen des Daphne-Programms und des Aktionsbereichs Daphne[9]. ***Das Programm sollte die Verwirklichung der Ziele des am 11. Mai 2011 in Istanbul geschlossenen Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen sowie die Umsetzung der Empfehlung der Kommission zur Entwicklung und Stärkung integrierter Kinderschutzsysteme im Interesse des Kindeswohls[10], die dem Schutz der Kinder vor jeglicher Form von Gewalt dienen,***	(18) Geschlechtsspezifische Gewalt und Gewalt gegen Frauen, Kinder, Jugendliche und andere gefährdete Gruppen wie LGBTIQ-Personen***,*** Menschen mit Behinderungen ***und Menschen, die von intersektionalen Formen der Diskriminierung betroffen sind,*** stellen eine schwere ***und die am weitesten verbreitete*** Verletzung der Grundrechte dar und treten weiterhin überall in der Union in allen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Zusammenhängen auf. ***Die Verhütung und Bekämpfung solcher Formen von Gewalt erfordert eine nachhaltige, strukturelle, langfristige und mit angemessenen Mitteln ausgestattete finanzielle Unterstützung für Frauenrechtsorganisationen und -dienste, einschließlich vor Ort tätiger Organisationen, die in allen Mitgliedstaaten an vorderster Front agieren und über das Fachwissen verfügen, das erforderlich ist, um die Ursachen und Erscheinungsformen geschlechtsspezifischer Gewalt zu bekämpfen.*** Gewalt gegen Frauen und Personen, die ***jeglichen*** gefährdeten Gruppen angehören, stellt eine Verletzung der Menschenrechte dar und ist ein Frontalangriff auf die Gleichstellung. Deshalb ist die Verhütung und Bekämpfung solcher Gewalt eine gesellschaftliche Pflichtaufgabe und trägt zur Beseitigung dieser Art von Diskriminierung sowie zur Bewältigung der Auswirkungen von Gewalt, auch auf die ***geistige und körperliche*** Gesundheit, bei. Gleichzeitig wird die Gewährleistung einer diskriminierungsfreien Gesellschaft auch dazu beitragen, die Ursachen von Gewalt gegen Gruppen ***in prekären Situationen*** zu bekämpfen, da beide untrennbar miteinander verbunden sind. ***Darüber hinaus sind Frauen und Mädchen – insbesondere junge Mädchen – unverhältnismäßig stark***

unterstützen und dazu beitragen, dass die Union in die Lage versetzt wird, ihren Verpflichtungen nachzukommen, die sie als Vertragspartei des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, das Menschen mit Behinderungen vor jeglicher Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch schützt, eingegangen ist.	***geschlechtsspezifischer Gewalt im Internet ausgesetzt, einschließlich Cyber-Stalking, Cyber-Belästigung, nicht einvernehmlicher Bildweitergabe, Deepfakes und Aufstachelung zu Hass oder Cybermobbing. Diese Risiken wirken sich nachteilig auf ihre freie Meinungsäußerung, politische Teilhabe und geistige Gesundheit aus und werden deshalb als spezifischer Schwerpunktbereich dieser Verordnung behandelt***. Daher sollte das Programm die langjährigen Bemühungen der Union zur Verhütung, Bewältigung und Bekämpfung von Gewalt auf allen Ebenen zum Schutz und zur Unterstützung aller direkten und indirekten Opfer und Überlebenden von Gewalt fortsetzen ***und stärken***, und zwar aufbauend auf den fünf aufeinanderfolgenden Generationen des Daphne-Programms und des Aktionsbereichs Daphne[9].
[9] Drei aufeinanderfolgende Generationen des Daphne-Programms (ABl. L 34 vom 9.2.2000, S. 1; ABl. L 143 vom 30.4.2004, S. 1; ABl. L 173 vom 3.7.2007, S. 19) sowie die Ergebnisse des Aktionsbereichs Daphne des Programms „Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft“ (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 62) und des Programms „Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“ (CERV) (ABl. L 156 vom 5.5.2021, S. 1).	[9] Drei aufeinanderfolgende Generationen des Daphne-Programms (ABl. L 34 vom 9.2.2000, S. 1; ABl. L 143 vom 30.4.2004, S. 1; ABl. L 173 vom 3.7.2007, S. 19) sowie die Ergebnisse des Aktionsbereichs Daphne des Programms „Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft“ (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 62) und des Programms „Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“ (CERV) (ABl. L 156 vom 5.5.2021, S. 1).
[10] C(2024) 2680 final (ABl. L, 2024/1238, 14.5.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reco/2024/1238/oj).	

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 18 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(18a) Das Programm sollte die Verwirklichung der Ziele des am 11. Mai 2011 in Istanbul geschlossenen Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen – mit besonderem Augenmerk auf Prävention, unter anderem von Formen der Gewalt im Internet und neu aufkommenden digitalen Bedrohungen – und der Richtlinie (EU) 2024/1385 des Europäischen Parlaments und des Rates[1a] sowie die Umsetzung der Empfehlung der Kommission zur Entwicklung und Stärkung integrierter Kinderschutzsysteme im Interesse des Kindeswohls[1b], die dem Schutz der Kinder vor jeglicher Form von Gewalt dienen, unterstützen und dazu beitragen, dass die Union in die Lage versetzt wird, ihren Verpflichtungen gemäß dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen nachzukommen, dem sie als Vertragspartei beigetreten ist und das dem Schutz von Menschen mit Behinderungen, einschließlich Frauen und Mädchen, vor jeglicher Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch dient.

[1a] ABl. L, 2024/1385, 24.5.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2024/1385/oj.

[1b] C(2024)2680 (ABl. L, 2024/1238, 14.5.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reco/2024/1238/oj).

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 18 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

	(18b) Angesichts der nach wie vor alarmierenden Zahl der Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt, ist es wichtig, dass all diese Tätigkeiten weitergeführt werden, wobei eine eigene, gesicherte und nicht übertragbare Mittelzuweisung für Tätigkeiten im spezifischen Bereich der Verhütung und Bekämpfung aller Formen geschlechtsspezifischer Gewalt im Rahmen des Aktionsbereichs „Daphne“ vorzusehen ist. Im Programm sollten auch marginalisierte Gruppen und Frauen in Situationen von Armut, sozialer Ausgrenzung und wirtschaftlicher Unsicherheit sowie finanzieller Abhängigkeit besondere Berücksichtigung finden, da sie von einem erhöhten Risiko geschlechtsspezifischer Gewalt und einem eingeschränkten Zugang zu Schutz und Justiz betroffen sind, und es sollte ein intersektionaler Ansatz verfolgt werden.

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 18 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(18c) Bei der Durchführung des Programms sollte die Kommission auf das Fachwissen, die Daten, die Indikatoren und die methodische Unterstützung zurückgreifen, die das Europäische Institut für Gleichstellungsfragen (European Institute for Gender Equality, EIGE) in den Bereichen Gleichstellung der Geschlechter und geschlechtsspezifische Gewalt entwickelt hat. Die Verwendung dieser Ressourcen durch Antragsteller und Begünstigte sollte gefördert werden, um die Vergleichbarkeit der Daten zu verbessern, die Überwachung und Bewertung zu stärken und faktengestützte Strategien zu

fördern, so auch in Bezug auf Online-Formen geschlechtsspezifischer Gewalt.

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(19) Nach dem geltenden Unionsrecht auf dem Gebiet der Gleichbehandlung haben die Mitgliedstaaten unabhängige Stellen zur Förderung der Gleichbehandlung (im Folgenden „Gleichbehandlungsstellen“) eingerichtet, denen eine Schlüsselrolle bei der Förderung der Gleichstellung und der Gewährleistung der wirksamen Anwendung der Gleichbehandlungsvorschriften zukommt. Darüber hinaus sollte mit dem Programm auch das Europäische Netz der Gleichbehandlungsstellen (Equinet) unterstützt werden, das sich aus den nationalen Gleichbehandlungsstellen gemäß der Richtlinie (EU) 2024/1499 des Rates[11] und der Richtlinie (EU) 2024/1500 des Europäischen Parlaments und des Rates[12] zusammensetzt, da Equinet die einzige Einrichtung ist, die für eine Koordinierung der Tätigkeiten der Gleichbehandlungsstellen sorgt. Diese Koordinierung ist für die wirksame Umsetzung der Antidiskriminierungsvorschriften der Union in den Mitgliedstaaten von entscheidender Bedeutung.	(19) Nach dem geltenden Unionsrecht auf dem Gebiet der Gleichbehandlung haben die Mitgliedstaaten unabhängige Stellen zur Förderung der Gleichbehandlung (im Folgenden „Gleichbehandlungsstellen“) eingerichtet, denen eine Schlüsselrolle bei der Förderung ***und dem Voranbringen*** der Gleichstellung***, einschließlich der Gleichstellung der Geschlechter,*** und der Gewährleistung der wirksamen Anwendung der Gleichbehandlungsvorschriften zukommt. Darüber hinaus sollte mit dem Programm auch das Europäische Netz der Gleichbehandlungsstellen (Equinet) unterstützt werden, das sich aus den nationalen Gleichbehandlungsstellen gemäß der Richtlinie (EU) 2024/1499 des Rates[11] und der Richtlinie (EU) 2024/1500 des Europäischen Parlaments und des Rates[12] zusammensetzt, da Equinet die einzige Einrichtung ist, die für eine Koordinierung der Tätigkeiten der Gleichbehandlungsstellen sorgt. Diese Koordinierung ist für die wirksame Umsetzung der Antidiskriminierungsvorschriften der Union***, einschließlich des Unionsrechts im Zusammenhang mit der Gleichstellung der Geschlechter und der Gewährleistung gleicher Chancen für Frauen in allen Bereichen des sozialen, wirtschaftlichen und politischen Lebens, und der Bekämpfung und Verhütung geschlechtsspezifischer Gewalt,*** in den

Mitgliedstaaten von entscheidender Bedeutung.

[11] Richtlinie (EU) 2024/1499 des Rates vom 7. Mai 2024 über Standards für Gleichbehandlungsstellen im Bereich der Gleichbehandlung von Personen ungeachtet ihrer Rasse oder ethnischen Herkunft, der Gleichbehandlung von Personen in Beschäftigung und Beruf ungeachtet ihrer Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, ihres Alters oder ihrer sexuellen Ausrichtung sowie von Frauen und Männern im Bereich der sozialen Sicherheit und im Bereich des Zugangs zu und der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen und zur Änderung der Richtlinien 2000/43/EG und 2004/113/EG (ABl. L, 2024/1499, 29.5.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2024/1499/oj).

[12] Richtlinie (EU) 2024/1500 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über Standards für Gleichbehandlungsstellen im Bereich der Gleichbehandlung und Chancengleichheit von Frauen und Männern in Arbeits- und Beschäftigungsfragen und zur Änderung der Richtlinien 2006/54/EG und 2010/41/EU (ABl. L, 2024/1500, 29.5.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2024/1500/oj).

[11] Richtlinie (EU) 2024/1499 des Rates vom 7. Mai 2024 über Standards für Gleichbehandlungsstellen im Bereich der Gleichbehandlung von Personen ungeachtet ihrer Rasse oder ethnischen Herkunft, der Gleichbehandlung von Personen in Beschäftigung und Beruf ungeachtet ihrer Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, ihres Alters oder ihrer sexuellen Ausrichtung sowie von Frauen und Männern im Bereich der sozialen Sicherheit und im Bereich des Zugangs zu und der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen und zur Änderung der Richtlinien 2000/43/EG und 2004/113/EG (ABl. L, 2024/1499, 29.5.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2024/1499/oj).

[12] Richtlinie (EU) 2024/1500 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über Standards für Gleichbehandlungsstellen im Bereich der Gleichbehandlung und Chancengleichheit von Frauen und Männern in Arbeits- und Beschäftigungsfragen und zur Änderung der Richtlinien 2006/54/EG und 2010/41/EU (ABl. L, 2024/1500, 29.5.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2024/1500/oj).

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 21

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(21) Werden die Bürgerinnen und Bürger dazu ermuntert, auf Unionsebene eine aktivere Rolle in der Demokratie zu übernehmen, so stärkt dies die europäische Zivilgesellschaft und bringt die Entwicklung einer europäischen Identität	(21) Werden die Bürgerinnen und Bürger dazu ermuntert, auf Unionsebene eine aktivere Rolle in der Demokratie zu übernehmen, so stärkt dies die europäische Zivilgesellschaft und bringt die Entwicklung einer europäischen Identität

voran. Die Zivilgesellschaft ***braucht daher*** Unterstützung bei der Förderung und beim Schutz der Werte der Union und bei der Sensibilisierung für diese Werte sowie in ihrem Beitrag zur effektiven Wahrnehmung der durch das Unionsrecht verliehenen Rechte. Wenn die Bürgerinnen und Bürger der Union am demokratischen Leben der Union teilhaben, tragen sie damit dazu bei, ***eine*** repräsentative Demokratie zu ***verwirklichen*** – einen Grundsatz, auf dem die Arbeitsweise der Union beruht und der dem in Artikel 2 EUV verankerten Wert der Demokratie einen konkreten Ausdruck verleiht.	voran. ***Daher braucht*** die Zivilgesellschaft***, insbesondere Frauenrechtsorganisationen, Antirassismus-Organisationen, Menschenrechtsverteidiger und Organisationen, die sich für die Rechte von LGBTIQ-Personen einsetzen, auch und vor allem solche, die von Frauen geführt werden,*** Unterstützung bei der Förderung und beim Schutz der Werte der Union und bei der Sensibilisierung für diese Werte sowie in ihrem Beitrag zur effektiven Wahrnehmung der durch das Unionsrecht verliehenen Rechte. Wenn die Bürgerinnen und Bürger der Union am demokratischen Leben der Union teilhaben, tragen sie damit ***im Wege eines Bottom-up-Ansatzes*** dazu bei, ***die*** repräsentative Demokratie ***in der Praxis*** zu ***stärken*** – einen Grundsatz, auf dem die Arbeitsweise der Union beruht und der dem in Artikel 2 EUV verankerten Wert der Demokratie einen konkreten Ausdruck verleiht. ***Insbesondere in Mitgliedstaaten, in denen der zivilgesellschaftliche Raum schrumpft oder in denen zivilgesellschaftliche Organisationen, einschließlich Frauenrechtsorganisationen, mit rechtlichen, administrativen oder finanziellen Einschränkungen konfrontiert sind, sollte im Rahmen des Programms der Unterstützung zur Wahrung ihrer Unabhängigkeit, ihrer operativen Kapazitäten und ihres Schutzes Vorrang eingeräumt werden. Mit dem Programm sollten Initiativen unterstützt werden, die eine ausgewogene Beteiligung von Frauen und Männern am demokratischen Leben, an den Medien und an der Zivilgesellschaft fördern, was auch Führungspositionen einschließt.***

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 22

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(22) Um die Union ihren Bürgerinnen und Bürgern näherzubringen und die demokratische Teilhabe zu stärken, sind eine Vielzahl verschiedener Maßnahmen und koordinierte Anstrengungen erforderlich. Die Unionsbürgerschaft und die europäische Identität sollten weiterentwickelt und gefördert werden, indem das Verständnis der Bürgerinnen und Bürger für die Politikgestaltung ***gestärkt*** und die bürgerschaftliche Beteiligung an den Maßnahmen der Union gefördert wird. Gedenkveranstaltungen und eine kritische Reflexion des europäischen Geschichtsbewusstseins sind notwendig, um den Bürgerinnen und Bürgern die gemeinsame Geschichte zu vermitteln und die Grundlage für eine gemeinsame Zukunft und gemeinsame Werte zu schaffen. Überdies wird die Unterstützung von Organisationen der Zivilgesellschaft auf lokaler, regionaler, nationaler und transnationaler Ebene in den Programmbereichen dazu beitragen, das Engagement der Bürgerinnen und Bürger in der Gesellschaft und damit letztlich ihre aktive Beteiligung am demokratischen Leben der Union zu verstärken. Mit der Unterstützung von Aktivitäten, die das gegenseitige Verständnis, den interkulturellen Dialog, die kulturelle und sprachliche Vielfalt, die soziale Inklusion und die Achtung des anderen fördern, wird gleichzeitig ***das*** Gefühl der Zugehörigkeit zur Union und der auf einer europäischen Identität beruhenden Unionsbürgerschaft gestärkt, die auf einem gemeinsamen Verständnis unserer gemeinsamen europäischen Werte, unserer Kultur, unserer Geschichte und unseres Erbes basieren.	(22) Um die Union ihren Bürgerinnen und Bürgern näherzubringen und die demokratische Teilhabe zu stärken, sind eine Vielzahl verschiedener Maßnahmen und koordinierte Anstrengungen erforderlich. Die Unionsbürgerschaft und die europäische Identität sollten weiterentwickelt und gefördert werden, indem das Verständnis der Bürgerinnen und Bürger für die Politikgestaltung ***sichergestellt*** und die bürgerschaftliche Beteiligung an den Maßnahmen der Union gefördert wird. Gedenkveranstaltungen und eine kritische Reflexion des europäischen Geschichtsbewusstseins***, einschließlich des Beitrags von Frauen- und LGBTIQ-Organisationen zur Entwicklung der Demokratie und der Grundrechte,*** sind notwendig, um den Bürgerinnen und Bürgern die gemeinsame Geschichte zu vermitteln und die Grundlage für eine gemeinsame Zukunft und gemeinsame Werte zu schaffen. Überdies wird die Unterstützung von Organisationen der Zivilgesellschaft auf lokaler, regionaler, nationaler und transnationaler Ebene in den Programmbereichen dazu beitragen, das Engagement der Bürgerinnen und Bürger in der Gesellschaft und damit letztlich ihre aktive Beteiligung am demokratischen Leben der Union zu verstärken. Mit der Unterstützung von Aktivitäten, die das gegenseitige Verständnis, den interkulturellen Dialog, die kulturelle und sprachliche Vielfalt, die soziale Inklusion und die Achtung des anderen fördern, wird gleichzeitig ***ein inklusives*** Gefühl der Zugehörigkeit zur Union und der auf einer europäischen Identität beruhenden Unionsbürgerschaft gestärkt, die auf einem gemeinsamen Verständnis unserer ***in Artikel 2 EUV verankerten*** gemeinsamen europäischen Werte, unserer Kultur, unserer Geschichte und unseres Erbes basieren.

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 23

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(23) Organisationen der Zivilgesellschaft und andere Akteure des zivilgesellschaftlichen Raums, wie z. B. unabhängige Menschenrechtsgremien, Gleichbehandlungsstellen und Bürgerbeauftragte spielen eine entscheidende Rolle, wenn es darum geht, zur Umsetzung der Politik beizutragen, die Beteiligung der Menschen zu fördern, Institutionen zur Rechenschaft zu ziehen und einen positiven Wandel voranzutreiben. ***Das Programm*** sollte dazu beitragen, dass ausreichende Ressourcen ***zu Verfügung stehen und günstige Rahmenbedingungen für*** eine unabhängige, freie, sichere und wirksame Funktionsweise ***geschaffen*** werden. Zu diesem Zweck sollten die Unionsmittel die Anstrengungen auf nationaler Ebene ergänzen, indem sie deren Kapazitäten unterstützen, schützen, stärken und ausbauen, wie in der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 19. April 2018[13] wie auch in den Schlussfolgerungen des Rates vom 10. März 2023[14] und 7. März 2025[15] betont wurde. Auch der Zivilgesellschaft kommt eine wichtige Rolle bei der Gewährleistung einer wirksamen Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates[16] zu, indem sie eine Kultur der freien Meinungsäußerung und ein günstiges Umfeld für Hinweisgeber fördert.	(23) Organisationen der Zivilgesellschaft und andere Akteure des zivilgesellschaftlichen Raums, wie z. B. unabhängige Menschenrechtsgremien, Gleichbehandlungsstellen und Bürgerbeauftragte spielen eine entscheidende Rolle, wenn es darum geht, zur Umsetzung der Politik ***und zur Achtung der Grundrechte*** beizutragen, die Beteiligung der Menschen zu fördern, Institutionen zur Rechenschaft zu ziehen und einen positiven Wandel voranzutreiben***, unter anderem auch durch Interessenvertretung, strategische Rechtsstreitigkeiten, Kampagnen, Kommunikationsmaßnahmen und andere Kontrolltätigkeiten***. ***Es ist ein wichtiges Anliegen, die Beteiligung zivilgesellschaftlicher Organisationen zu verbessern und die spezifischen administrativen und finanziellen Herausforderungen anzuerkennen, mit denen sie konfrontiert sind, insbesondere wenn es sich dabei um kleinere Einrichtungen handelt; dementsprechend*** sollte ***das Programm*** dazu beitragen, dass ausreichende Ressourcen ***und günstige Rahmenbedingungen bereitgestellt werden, um ihnen*** eine unabhängige, freie, sichere und wirksame Funktionsweise ***zu ermöglichen. Es sollte eine rasche Unterstützung innovativer lokaler Initiativen und die Gewährung von Finanzmitteln an Dritte unter Wahrung einer transparenten, gerechten und partizipativen Aufsicht ermöglichen. Um die Unabhängigkeit und Tragfähigkeit von zivilgesellschaftlichen Organisationen sicherzustellen, insbesondere wenn es sich um Organisationen handelt, die sich für die Förderung der Gleichstellung und der***

Grundrechte, einschließlich der Rechte der Frauen, einsetzen, sollte das Programm eine zugängliche und transparente Unterstützung bieten, die in Form von vorhersehbaren und mehrjährigen Beiträgen zu den Betriebskosten gewährt wird. Was die Finanzierung und Gewährung von Fördermitteln anbelangt, so sollte eine angemessene Transparenz und Rechenschaftspflicht bei der Zuweisung und Verwendung von Unionsmitteln im Einklang mit den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung, der Verhältnismäßigkeit und der uneingeschränkten Achtung der Werte und Ziele des Programms sichergestellt werden. Zu diesem Zweck sollten die Unionsmittel die Anstrengungen auf nationaler Ebene ergänzen, indem sie deren Kapazitäten unterstützen, schützen, stärken und ausbauen, wie in der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 19. April 2018[13] wie auch in den Schlussfolgerungen des Rates vom 10. März 2023[14] und 7. März 2025[15] betont wurde. Auch der Zivilgesellschaft kommt eine wichtige Rolle bei der Gewährleistung einer wirksamen Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates[16] zu, indem sie eine Kultur der freien Meinungsäußerung und ein günstiges Umfeld für Hinweisgeber fördert. ***Das Programm sollte auch Maßnahmen unterstützen, die darauf abzielen, strategische Klagen gegen öffentliche Beteiligung (SLAPP-Klagen) zu verhindern und zu bekämpfen, da sie häufig auch genutzt werden, um Menschenrechtsverteidigerinnen und Organisationen, die sich für die Gleichstellung der Geschlechter und die Rechte der Frauen einsetzen, einzuschüchtern oder zum Schweigen zu bringen.***

[13] 2018/2619(RSP) (ABl. C 390 vom 18.11.2019, S. 117, https://eur-

[13] 2018/2619(RSP) (ABl. C 390 vom 18.11.2019, S. 117, https://eur-

lex.europa.eu/legal content/DE/TXT/?uri=oj:JOC_2019_390_R_0017).

[14] Dok. ST-7388/23, Schlussfolgerungen des Rates zur Anwendung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union: Rolle des zivilgesellschaftlichen Raums für den Schutz und die Förderung der Grundrechte in der EU.

[15] Dok. ST-6878/25, Schlussfolgerungen des Rates zur Anwendung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union: Finanzierung der Förderung, des Schutzes und der Durchsetzung der Grundrechte.

[16] Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (ABl. L 305 vom 26.11.2019, S. 17, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2019/1937/oj).

lex.europa.eu/legal content/DE/TXT/?uri=oj:JOC_2019_390_R_0017).

[14] Dok. ST-7388/23, Schlussfolgerungen des Rates zur Anwendung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union: Rolle des zivilgesellschaftlichen Raums für den Schutz und die Förderung der Grundrechte in der EU.

[15] Dok. ST-6878/25, Schlussfolgerungen des Rates zur Anwendung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union: Finanzierung der Förderung, des Schutzes und der Durchsetzung der Grundrechte.

[16] Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (ABl. L 305 vom 26.11.2019, S. 17, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2019/1937/oj).

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 23 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(23a) Es wird betont, dass es wichtig ist, zivilgesellschaftliche Organisationen in allen Mitgliedstaaten, die sich für die Gleichstellung der Geschlechter einsetzen, geschlechtsspezifische Gewalt bekämpfen und die Rechte der Frauen, einschließlich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und der damit verbundenen Rechte, sowie die Rechte von LGBTIQ-Personen fördern, mit Fördergeldern im Rahmen des Programms auszustatten; dies sollte unter anderem dann sichergestellt werden, wenn solche Organisationen mit politischem Druck, rechtlichen Einschränkungen, Kürzungen bei der Finanzierung oder Angriffen konfrontiert

	sind. Alle diese Maßnahmen zielen darauf ab, die zentralen Werte der Union zu fördern, und sollten daher ausnahmslos in der gesamten Union unterstützt werden. Das Programm sollte zivilgesellschaftlichen Organisationen offenstehen, die auf lokaler, regionaler, nationaler und transnationaler Ebene tätig sind, einschließlich lokaler zivilgesellschaftlicher Basisorganisationen.

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 23 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(23b) Unter Berücksichtigung der besonderen Herausforderungen kleiner Regionen, einschließlich der Gebiete in äußerster Randlage, in denen geschlechtsspezifische Ungleichheiten potenziell stärker ausgeprägt sind, sollten im Rahmen des Programms gezielte Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen vorgesehen werden, um eine verstärkte Diskriminierung zu verhindern und einen gleichberechtigten Zugang zu den Programmmitteln sicherzustellen.

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 25

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(25) In einer Zeit, in der die europäischen Gesellschaften vor Herausforderungen in Bezug auf die Demokratie stehen, wie z. B. Zunahme von Extremismus und ***Intoleranz,*** Desinformation, Informationsmanipulation und Einmischung durch feindselige Akteure aus dem Ausland, ist es von	(25) In einer Zeit, in der die europäischen Gesellschaften vor Herausforderungen in Bezug auf die Demokratie stehen, wie z. B. Zunahme von Extremismus***, Diskriminierung, Hass*** und Desinformation ***– von denen Frauen und Mädchen häufig unverhältnismäßig stark betroffen sind – sowie***

größter Bedeutung, dass die Werte der Union wie die Achtung der Grundrechte, Gleichheit und Demokratie weiterhin aktiv gepflegt, geschützt, gefördert, durchgesetzt und unter den Menschen und Völkern verbreitet werden, damit diese Werte auch weiterhin das Herzstück des Unionsprojekts darstellen. Eine Verschlechterung ihres Schutzes in einem Mitgliedstaat kann sich nachteilig auf die ***ganze*** Union auswirken. Deshalb ist es wichtig, dass dieses Programm zum Schutz der Werte der Union beiträgt, einschließlich der Achtung der Grundrechte, der Gleichheit und der Demokratie.

Informationsmanipulation und Einmischung durch feindselige Akteure aus dem Ausland, ist es von größter Bedeutung, dass die Werte der Union wie die Achtung der Grundrechte, Gleichheit***, Gleichstellung der Geschlechter*** und Demokratie weiterhin aktiv gepflegt, geschützt, gefördert, durchgesetzt und unter den Menschen und Völkern verbreitet werden, damit diese Werte auch weiterhin das Herzstück des Unionsprojekts darstellen. Eine Verschlechterung ihres Schutzes in einem Mitgliedstaat kann sich nachteilig auf die Union ***und all ihre Bürgerinnen und Bürger*** auswirken. Deshalb ist es wichtig, dass dieses Programm zum Schutz ***und zur Förderung*** der Werte der Union beiträgt, einschließlich der Achtung der Grundrechte, der Gleichheit***, was die Gleichstellung der Geschlechter einschließt,*** und der Demokratie. ***Besondere Aufmerksamkeit sollte der Bekämpfung koordinierter Kampagnen rechtsfeindlich gesinnter Akteure und Netzwerke gewidmet werden, die sich gegen die Gleichstellung der Geschlechter, gegen die sexuelle und reproduktive Gesundheit und die damit verbundenen Rechte und gegen die Rechte von LGBTIQ-Personen richten, einschließlich Desinformationskampagnen und Versuche, etablierte Grundrechte zurückzudrängen. Solche koordinierten Angriffe betreffen unverhältnismäßig stark Menschenrechtsverteidigerinnen an vorderster Front, Journalisten, Wissenschaftler, gewählte Vertreter sowie Aktivisten und zielen darauf ab, diejenigen zum Schweigen zu bringen oder einzuschüchtern, die sich für die Gleichstellung der Geschlechter und die Grundrechte einsetzen. Daher ist es von entscheidender Bedeutung, gleiche Rechte zu fördern, geschlechtsspezifische Diskriminierung und Gewalt zu bekämpfen, eine geschlechtsspezifische Perspektive in politischen Maßnahmen***

und Programmen zu unterstützen und die uneingeschränkte, gleichberechtigte und substanzielle Teilhabe von Frauen am politischen, wirtschaftlichen und sozialen Leben zu stärken, da dies eng mit der Demokratie verbunden ist.

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 26

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(26) Angesichts der zunehmenden Risiken im Zusammenhang mit Naturgefahren, Klima- und Umweltkatastrophen, gesundheitlichen Notlagen, technischen Unfällen, sich wandelnden Sicherheitsbedrohungen und anderen Störungen kommt es entscheidend darauf an, dass die Fähigkeit der Union und der Mitgliedstaaten verbessert wird, Krisen zu antizipieren, sich darauf vorzubereiten und darauf zu reagieren. Das Programm sollte daher die Bildung und das Engagement der Bürgerinnen und Bürger im Bereich der Krisenvorsorge unterstützen und so die Widerstandsfähigkeit der Gesellschaft stärken.	(26) Angesichts der zunehmenden Risiken im Zusammenhang mit Naturgefahren, Klima- und Umweltkatastrophen, gesundheitlichen Notlagen, technischen Unfällen, sich wandelnden Sicherheitsbedrohungen und anderen Störungen kommt es entscheidend darauf an, dass die Fähigkeit der Union und der Mitgliedstaaten verbessert wird, Krisen zu antizipieren, sich darauf vorzubereiten und darauf zu reagieren. Das Programm sollte daher die Bildung und das Engagement der Bürgerinnen und Bürger im Bereich der Krisenvorsorge unterstützen und so die Widerstandsfähigkeit der Gesellschaft stärken. ***Die im Rahmen des Programms unterstützten Krisenvorsorge- und Bewältigungsmaßnahmen sollten einen geschlechtersensiblen und intersektionalen Ansatz umfassen, der auf der Erkenntnis basiert, dass Frauen, Mädchen und marginalisierte Menschen, insbesondere diejenigen, die mehrfachen und sich überschneidenden Formen der Diskriminierung ausgesetzt sind, unverhältnismäßig stark von Krisen, einschließlich klimabedingter Katastrophen, bewaffneter Konflikte und wirtschaftlicher Schocks, betroffen sind.***

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 27

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(27) Mit dem Programm sollten daher auch Maßnahmen unterstützt werden, die darauf abzielen, die Demokratie in der Union zu schützen und zu stärken, das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Demokratie und demokratische Institutionen zu stärken, die demokratische Vorsorge und Resilienz zu verbessern, das Engagement, die Teilhabe und das Bewusstsein der Bürgerinnen und Bürger für die gemeinsame Geschichte und die gemeinsamen Werte zu fördern und ihnen die Ausübung ihrer Rechte, einschließlich ihres Wahlrechts, unter uneingeschränkter Achtung der Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten für die Organisation von Wahlen zu erleichtern. Ferner sollte das Programm dazu beitragen, kritisches Denken, Bürgerbeteiligung und Demokratie durch lebensbegleitende Bildung zu fördern, damit alle Bürgerinnen und Bürger in der Lage sind, Informationsmanipulation und Einmischung aus dem Ausland sowie Desinformation zu erkennen.	(27) Mit dem Programm sollten daher auch Maßnahmen unterstützt werden, die darauf abzielen, die Demokratie in der Union zu schützen und zu stärken, das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Demokratie und demokratische Institutionen zu stärken, die demokratische Vorsorge und Resilienz zu verbessern, das Engagement, die Teilhabe und das Bewusstsein der Bürgerinnen und Bürger für die gemeinsame Geschichte und die gemeinsamen Werte zu fördern und ihnen die Ausübung ihrer Rechte, einschließlich ihres Wahlrechts, unter uneingeschränkter Achtung der Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten für die Organisation von Wahlen zu erleichtern. ***Besondere Aufmerksamkeit sollte der Förderung einer ausgewogenen politischen Vertretung von Frauen und Männern im politischen und öffentlichen Leben und der Beseitigung struktureller Hürden gewidmet werden, die Frauen, einschließlich junger Frauen und Frauen aus diskriminierungs- und ausgrenzungsgefährdeten Gruppen, daran hindern, uneingeschränkt an demokratischen Prozessen teilzunehmen. Das Programm sollte auch Maßnahmen unterstützen, die der Bekämpfung von geschlechtsspezifischer Gewalt, Mobbing, Belästigung und Übergriffen im Internet gegen in der Öffentlichkeit stehende Frauen gewidmet sind, wie etwa Politikerinnen, Journalistinnen und Menschenrechtsverteidigerinnen, die häufig Ziel von Gewalt im Internet sowie von Hetze und Belästigung werden, was dazu führen kann, dass sie sich aus der öffentlichen Debatte und von ihrem politischen Engagement zurückziehen, wodurch wiederum die demokratischen Prozesse geschwächt werden.*** Ferner sollte das Programm dazu beitragen, kritisches

	Denken, Bürgerbeteiligung und Demokratie durch lebensbegleitende Bildung zu fördern, damit alle Bürgerinnen und Bürger in der Lage sind, Informationsmanipulation und Einmischung aus dem Ausland sowie Desinformation ***und die Verbindungen zwischen Narrativen, die sich gegen die Gleichstellung der Geschlechter richten, und politischen Maßnahmen und sämtliche Bedrohungen der Demokratie*** zu erkennen.

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 34 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(34a) Die Kommission sollte in den von diesem Programm erfassten Bereichen für die Gesamtkohärenz und die Übereinstimmung mit den Zielen der Union im Hinblick auf die Gleichstellung der Geschlechter sowie Komplementarität und Synergieeffekte mit der Arbeit der Einrichtungen, Ämter und Agenturen der Union – insbesondere dem Europäischen Institut für Gleichstellungsfragen und der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte – sorgen und die diesbezügliche Arbeit anderer nationaler und internationaler Akteure berücksichtigen.

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 35

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(35) Das Programm soll – unter Berücksichtigung des Umfangs und der Art der Tätigkeiten und Prioritäten – gemäß der Verordnung (EU) [XXX]* des	(35) Das Programm soll – unter Berücksichtigung des Umfangs und der Art der Tätigkeiten und Prioritäten – gemäß der Verordnung (EU) [XXX]* des

Europäischen Parlaments und des Rates [Leistungsverordnung] durchgeführt werden, in der die Regeln für den Ausgabenverfolgungs- und Leistungsrahmen für den Haushalt sowie Regeln für die einheitliche Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ bzw. des Grundsatzes der Gleichstellung der Geschlechter gemäß Artikel 33 Absatz 2 Buchstaben d und f der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509, Regeln für die Überwachung und Berichterstattung in Bezug auf die Leistung von Unionsprogrammen und -maßnahmen, Regeln für die Einrichtung eines Förderportals der Union, Regeln für die Evaluierung von Programmen sowie andere horizontale Bestimmungen, die für alle Unionsprogramme gelten – etwa bezüglich Informationen, Kommunikation und Sichtbarkeit – festgelegt sind.

Europäischen Parlaments und des Rates [Leistungsverordnung] durchgeführt werden, in der die Regeln für den Ausgabenverfolgungs- und Leistungsrahmen für den Haushalt sowie Regeln für die einheitliche Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ bzw. des Grundsatzes der Gleichstellung der Geschlechter ***und von deren durchgängiger Berücksichtigung*** gemäß Artikel 33 Absatz 2 Buchstaben d und f der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509, Regeln für die Überwachung und Berichterstattung in Bezug auf die Leistung von Unionsprogrammen und -maßnahmen, Regeln für die Einrichtung eines Förderportals der Union, Regeln für die Evaluierung von Programmen sowie andere horizontale Bestimmungen, die für alle Unionsprogramme gelten – etwa bezüglich Informationen, Kommunikation und Sichtbarkeit – festgelegt sind. ***In dieser Hinsicht sollte eine Gleichstellungsperspektive in Gestaltung, Umsetzung, Überwachung, Berichtswesen, Evaluierung und Prüfung des Finanzierungszyklus einbezogen werden, und es sollte sichergestellt sein, dass keine der direkt oder indirekt finanzierten Tätigkeiten die Gleichstellung der Geschlechter beeinträchtigt. Bei der Zwischenevaluierung und der abschließenden Evaluierung des Programms sollten die geschlechtsspezifischen Auswirkungen bewertet werden, um beurteilen zu können, inwieweit es zur Gleichstellung der Geschlechter beiträgt und ob es unbeabsichtigte negative Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter hat. Die Einbeziehung der Gleichstellung der Geschlechter in alle Aktionsbereiche des Programms, einschließlich Kultur und MEDIA+, ist entscheidend, um die Politikkohärenz und die wirksame***

Umsetzung der Werte der Union sicherzustellen.

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 35 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(35a) Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Art und des unterschiedlichen Umfangs der Tätigkeiten im Rahmen der verschiedenen Aktionsbereiche des Programms ist es wichtig, dass die im Rahmen von geförderten Projekten erhobenen Einzeldaten, wo zweckmäßig, nach biologischem/sozialem Geschlecht aufgeschlüsselt werden. Außerdem ist es wesentlich, den Antragstellern Informationen darüber zu geben, wie eine Berücksichtigung der Gleichstellung der Geschlechter erreicht werden kann, einschließlich Informationen über die Nutzung von Instrumenten für die durchgängige Berücksichtigung der Gleichstellung der Geschlechter, wie Bewertungen der geschlechtsspezifischen Auswirkungen und messbare Indikatoren für die Beurteilung der Fortschritte auf dem Weg zur Gleichstellung der Geschlechter, einschließlich der Teilhabe von Frauen und unterrepräsentierten Gruppen an den Mitteln des Programms.

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 36

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(36) Das Programm sollte auch die Rolle der Programmkontaktstellen unterstützen, die die Mitgliedstaaten einrichten können und die Antragsteller in Bezug auf	(36) Das Programm sollte auch die Rolle der Programmkontaktstellen unterstützen, die die Mitgliedstaaten einrichten können und die Antragsteller in Bezug auf

Finanzierungsmöglichkeiten und eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit beraten und unterstützen und so zur Bekanntmachung, Sichtbarkeit und Verbreitung des Programms im Einklang mit der Verordnung (EU) [XXX]* des Europäischen Parlaments und des Rates [Leistungsverordnung] beitragen sollten. Die Programmkontaktstellen sollten ihre Aufgaben unabhängig und ohne Einmischung der Behörden in ihre Entscheidungsfindung wahrnehmen und sollten selbst keine Verantwortung für die Verwaltung des Programms tragen[25].

[25] Durch das Programm wird auch die Einrichtung von Kontaktstellen in den teilnehmenden Ländern unterstützt, um das Programm auf nationaler Ebene besser bekannt zu machen, einschlägige Informationen über die verschiedenen Arten der finanziellen Unterstützung im Rahmen der Unionspolitik zu geben und den Akteuren bei der Beantragung von Unterstützung aus dem Programm zur Seite zu stehen. Die Kontaktstellen führen ihre Tätigkeiten zur Verbesserung der Bekanntmachung, Sichtbarkeit und Verbreitung der Programmergebnisse im Einklang mit der Verordnung (EU, Euratom) 202X/XXXX durch, in der die Vorschriften über den Ausgabenverfolgungs- und Leistungsrahmen für den Haushalt sowie die für alle Unionsprogramme geltenden Vorschriften in Bezug auf Informations-, Kommunikations- und Sichtbarkeitsverpflichtungen, insbesondere auch die Pflichten der Begünstigten und Durchführungspartner, festgelegt sind.

Finanzierungsmöglichkeiten und eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit beraten und unterstützen und so zur Bekanntmachung, Sichtbarkeit und Verbreitung des Programms im Einklang mit der Verordnung (EU) [XXX]* des Europäischen Parlaments und des Rates [Leistungsverordnung] beitragen sollten. Die Programmkontaktstellen sollten ihre Aufgaben unabhängig und ohne Einmischung der Behörden in ihre Entscheidungsfindung wahrnehmen und sollten selbst keine Verantwortung für die Verwaltung des Programms tragen[25]. ***Die Programmkontaktstellen sollten sicherstellen, dass kleine, frauengeführte Organisationen, die vor Ort tätig sind, darunter auch in abgelegenen oder unterversorgten Gebieten aktive Organisationen, Zugang zu Informationen haben.***

[25] Durch das Programm wird auch die Einrichtung von Kontaktstellen in den teilnehmenden Ländern unterstützt, um das Programm auf nationaler Ebene besser bekannt zu machen, einschlägige Informationen über die verschiedenen Arten der finanziellen Unterstützung im Rahmen der Unionspolitik zu geben und den Akteuren bei der Beantragung von Unterstützung aus dem Programm zur Seite zu stehen. Die Kontaktstellen führen ihre Tätigkeiten zur Verbesserung der Bekanntmachung, Sichtbarkeit und Verbreitung der Programmergebnisse im Einklang mit der Verordnung (EU, Euratom) 202X/XXXX durch, in der die Vorschriften über den Ausgabenverfolgungs- und Leistungsrahmen für den Haushalt sowie die für alle Unionsprogramme geltenden Vorschriften in Bezug auf Informations-, Kommunikations- und Sichtbarkeitsverpflichtungen, insbesondere auch die Pflichten der Begünstigten und Durchführungspartner, festgelegt sind.

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 40

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(40) Mit dieser Verordnung wird das Programm für 2028 bis 2034 eingerichtet, das den mit den Verordnungen (EU) 2021/692 und (EU) 2021/818 für den Zeitraum 2021 bis 2027 eingerichteten Programmen nachfolgt. Die Verordnungen (EU) 2021/692 und (EU) 2021/818 sollten daher aufgehoben werden —	*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Das Programm soll allgemein die kulturelle und sprachliche Vielfalt und das kulturelle Erbe fördern, die Wettbewerbsfähigkeit der Kultur- und Kreativwirtschaft steigern, insbesondere der Medien und der audiovisuellen Branche, die künstlerische und mediale Freiheit bewahren sowie die Gleichstellung, die aktive Bürgerschaft und die in den Verträgen und der Charta verankerten Rechte und Werte schützen und fördern und damit die demokratische Teilhabe und die Resilienz der Gesellschaft stärken.	(1) Das Programm soll allgemein die kulturelle und sprachliche Vielfalt und das kulturelle Erbe fördern, die Wettbewerbsfähigkeit der Kultur- und Kreativwirtschaft steigern, insbesondere der Medien und der audiovisuellen Branche, die künstlerische und mediale Freiheit bewahren sowie die ***Inklusion, die Gleichheit, die*** Gleichstellung ***der Geschlechter, die Vielfalt, die Teilhabe***, die aktive Bürgerschaft und die in den Verträgen und der Charta verankerten Rechte und Werte schützen und fördern und damit die demokratische Teilhabe und die Resilienz der Gesellschaft stärken. ***Das Programm soll die Rechte der Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter sowie die Stärkung der Rolle von Frauen und inklusive Gesellschaften fördern und Geschlechterstereotypen und struktureller Diskriminierung aktiv entgegenwirken. Außerdem soll es die substanzielle Teilhabe von Frauen in all ihrer Vielfalt,***

	LGBTIQ-Personen, Menschen mit Behinderungen, Personen, die Minderheiten angehören, und sozial ausgegrenzten Gruppen fördern, und zwar unter anderem über den Zugang zu Finanzmitteln im Rahmen dieses Programms, und es soll eine intersektionale Perspektive einbezogen werden.

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe a – Buchstabe i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) Leistung eines Beitrags zum grenzüberschreitenden kulturellen Schaffen, zur grenzüberschreitenden kulturellen Zusammenarbeit, Teilhabe und Zugänglichkeit sowie zur grenzüberschreitenden Verbreitung einer Vielfalt kultureller Werke und gleichzeitige Stärkung der sozialen, wirtschaftlichen und internationalen Dimension ***der*** Kultur- und ***Kreativwirtschaft*** („Kultur“);	i) Leistung eines Beitrags zum grenzüberschreitenden kulturellen Schaffen, zur grenzüberschreitenden kulturellen Zusammenarbeit, Teilhabe und Zugänglichkeit sowie zur grenzüberschreitenden Verbreitung einer Vielfalt kultureller Werke ***sowie Förderung und Achtung der Gleichstellung der Geschlechter und der Teilhabe von Frauen und marginalisierten Gruppen*** und gleichzeitige Stärkung der sozialen, wirtschaftlichen und internationalen Dimension ***des*** Kultur- und ***Kreativsektors und Voranbringen der Grundwerte der Union*** („Kultur“);

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe b – Buchstabe ii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
ii) Leistung eines Beitrags zu einem freien, tragfähigen und vielfältigen Informationsökosystem der Union, insbesondere durch die Unterstützung des freien und unabhängigen Journalismus und unabhängiger Nachrichtenmedien, die	ii) Leistung eines Beitrags zu einem freien, tragfähigen***, inklusiven, sicheren*** und vielfältigen Informationsökosystem der Union, insbesondere durch die Unterstützung des freien und unabhängigen Journalismus und unabhängiger

Verbesserung des Zugangs der Bürgerinnen und Bürger zu vertrauenswürdigen Informationen und die Bekämpfung von Desinformation („Nachrichten“);	Nachrichtenmedien, die Verbesserung des Zugangs der Bürgerinnen und Bürger zu vertrauenswürdigen Informationen und die Bekämpfung von Desinformation***, darunter geschlechtsspezifische Desinformation, während gleichzeitig die Grundwerte der Union, einschließlich der Gleichstellung der Geschlechter, uneingeschränkt vorangebracht werden*** („Nachrichten“);

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe c – Buchstabe i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) zum Schutz ***und*** zur Förderung der Grundrechte, der Gleichstellung und der Nichtdiskriminierung sowie der in den Verträgen verankerten Rechte der Unionsbürgerinnen und -bürger beitragen, einschließlich der Freizügigkeit der Bürgerinnen und Bürger, und die Handlungsfähigkeit der Zivilgesellschaft stärken („Rechte, Gleichstellung, Bürgerinnen und Bürger sowie Zivilgesellschaft“);	i) zum Schutz***,*** zur Förderung ***und zum Voranbringen*** der Grundrechte, der Gleichstellung***, einschließlich der Gleichstellung der Geschlechter,*** und der Nichtdiskriminierung sowie der in den Verträgen ***und der Charta*** verankerten Rechte der Unionsbürgerinnen und -bürger beitragen, einschließlich der Freizügigkeit der Bürgerinnen und Bürger, und die Handlungsfähigkeit der Zivilgesellschaft stärken („Rechte, Gleichstellung***, Gleichstellung der Geschlechter***, Bürgerinnen und Bürger sowie Zivilgesellschaft“);

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe c – Buchstabe ii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
ii) zur Bekämpfung von geschlechtsspezifischer Gewalt sowie von Gewalt gegen Kinder und andere entsprechend gefährdete Gruppen beitragen (Initiative „Daphne“);	***entfällt***

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe c – Buchstabe iii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
iii) Leistung eines Beitrags zur Stärkung der demokratischen Teilhabe und zur Wahrung der Rechtsstaatlichkeit („Demokratische Teilhabe und Rechtsstaatlichkeit“).	iii) Leistung eines Beitrags zur Stärkung der demokratischen Teilhabe und ***des demokratischen Engagements, zur Förderung von Inklusivität und einer ausgewogenen Vertretung der Geschlechter und*** zur Wahrung der Rechtsstaatlichkeit („Demokratische Teilhabe und Rechtsstaatlichkeit“).

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) Der Aktionsbereich Daphne soll
	i) zur Prävention und Bekämpfung aller Formen von geschlechtsspezifischer Gewalt, einschließlich online ausgeübter Gewalt, sowie von Gewalt gegen Kinder und Gewalt gegen andere gefährdete Gruppen beitragen und sicherstellen, dass Opfer und Überlebende Schutz und Unterstützung erhalten („Nulltoleranz gegenüber geschlechtsspezifischer Gewalt“);

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Um die größtmögliche Wirkung zu erzielen und Synergien zwischen den in Absatz 2 genannten Aktionsbereichen zu verstärken, unterstützt das Programm	(3) Um die größtmögliche Wirkung zu erzielen und Synergien zwischen den in Absatz 2 genannten Aktionsbereichen zu verstärken, unterstützt das Programm

bereichsübergreifende und horizontale Tätigkeiten, die zur Erreichung des in Absatz 1 genannten allgemeinen Ziels beitragen, insbesondere durch die Entwicklung von Synergien zwischen Kultur, Medien und Zivilgesellschaft und durch die Förderung der sektorübergreifenden Zusammenarbeit und Innovation.	bereichsübergreifende und horizontale Tätigkeiten, die zur Erreichung des in Absatz 1 genannten allgemeinen Ziels beitragen, insbesondere durch die Entwicklung von Synergien zwischen Kultur, Medien und Zivilgesellschaft und durch die Förderung der sektorübergreifenden Zusammenarbeit und Innovation***, während die eigenständige Identität und die Autonomie eines jeden der vier Aktionsbereiche gewahrt bleiben. Durch das Ziel der Förderung von Synergieeffekten zwischen den Zielen von AgoraEU darf jedoch die Förderfähigkeit oder Bewertung von Projektvorschlägen, die sich ausschließlich auf ein einziges Ziel von AgoraEU konzentrieren, nicht beeinträchtigt, nachteilig beeinflusst oder anderweitig eingeschränkt werden.***

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Förderung des Schaffens, der Zusammenarbeit und des Austauschs über Grenzen und über verschiedene Formate hinweg, unter anderem durch die Mobilität von Kunst-, Kultur- und Kreativschaffenden, künstlerische Residenzaufenthalte sowie Partnerschaften zwischen Organisationen aller Größen;	a) Förderung des Schaffens, der Zusammenarbeit und des Austauschs über Grenzen und über verschiedene Formate hinweg, unter anderem durch die Mobilität von Kunst-, Kultur- und Kreativschaffenden, künstlerische Residenzaufenthalte sowie Partnerschaften zwischen Organisationen aller Größen***, und gleichzeitiger Abbau diesbezüglicher Ungleichheiten zwischen den Geschlechtern***;

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

b) Verbesserung des Zugangs aller und vor allem junger Menschen zur Kultur und zum Kulturerbe und der Teilhabe daran sowie Stärkung der sozialen Widerstandsfähigkeit und des sozialen Zusammenhalts, insbesondere der Generationengerechtigkeit, Gleichstellung und Vielfalt, durch kulturelles Engagement;	b) Verbesserung des Zugangs aller und vor allem junger Menschen zur Kultur und zum Kulturerbe und der Teilhabe daran sowie Stärkung der sozialen Widerstandsfähigkeit und des sozialen Zusammenhalts, insbesondere der Generationengerechtigkeit, Gleichstellung und Vielfalt, durch kulturelles Engagement***, und gleichzeitige Bekämpfung von geschlechtsspezifischen Ungleichheiten im Kultursektor***;

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) Förderung der Entwicklung der Kulturpolitik durch Zusammenarbeit und den Austausch bewährter Verfahren auf Unionsebene und Verbesserung der Faktengrundlage durch verstärkte Datenerhebung und -analyse sowie Pilotmaßnahmen;	e) Förderung der Entwicklung der Kulturpolitik durch Zusammenarbeit und den Austausch bewährter Verfahren auf Unionsebene und Verbesserung der Faktengrundlage durch verstärkte Datenerhebung und -analyse***, einschließlich nach biologischem/sozialem Geschlecht aufgeschlüsselte Daten,*** sowie Pilotmaßnahmen;

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	fa) Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und der Nichtdiskriminierung durch Nutzung der Kultur und des kulturellen Ausdrucks als Instrumente für Sensibilisierung, Dialog und gesellschaftlichen Wandel, indem der Kultur- und Kreativsektor dazu angeregt wird, Geschlechterstereotype und strukturelle geschlechtsspezifische Ungleichheiten und Hetze anzugehen,

	und indem Inklusion und eine gleichberechtigte Vertretung von Frauen und Gruppen in prekären Situationen im gesamten Kultur- und Kreativsektor vorangetrieben werden;

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Umsetzung des Einzelziels „Kultur“ erfolgt unter uneingeschränkter Achtung der künstlerischen Freiheit und der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen und trägt ***zur Verbesserung der*** Arbeitsbedingungen ***der*** Kunst-, Kultur- und ***Kreativschaffenden*** bei.	Die Umsetzung des Einzelziels „Kultur“ erfolgt unter uneingeschränkter Achtung der künstlerischen Freiheit und der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen und trägt ***zu fairen*** Arbeitsbedingungen ***für*** Kunst-, Kultur- und ***Kreativschaffende*** bei.

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Aufbau eines Publikums für europäische audiovisuelle Werke, unter anderem durch ein Netz europäischer Kinos, Festivals und Informationskampagnen, wobei insbesondere junge Europäerinnen und Europäer sowie unterversorgte Gemeinschaften angesprochen werden sollen;	c) Aufbau eines Publikums für europäische audiovisuelle Werke, unter anderem durch ein Netz europäischer Kinos, Festivals und Informationskampagnen, wobei insbesondere junge Europäerinnen und Europäer***, Frauen und Mädchen*** sowie unterversorgte Gemeinschaften angesprochen werden sollen;

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

d) Unterstützung der Entwicklung und des Aufbaus von Prototypen europäischer Videospiele und immersiver Inhalte, unter anderem durch Markttests, Werbung, bessere Auffindbarkeit, auf das Publikum ausgerichtete Strategien und Vertrieb über alle Plattformen;	d) Unterstützung der Entwicklung und des Aufbaus von Prototypen europäischer Videospiele***, insbesondere solcher, die zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter beitragen,*** und immersiver Inhalte, unter anderem durch Markttests, Werbung, bessere Auffindbarkeit, auf das Publikum ausgerichtete Strategien und Vertrieb über alle Plattformen;

Änderungsantrag 47

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) Förderung der Talententwicklung, ***Unterstützung*** des Zugangs zu Finanzmitteln, Austausch und Vernetzung zwischen Unternehmen, Einführung innovativer Instrumente und Geschäftsmodelle sowie medienübergreifender Verwertungsstrategien für geistiges Eigentum, insbesondere als Reaktion auf kreative, marktbezogene und technologische Verschiebungen;	e) Förderung der Talententwicklung, ***unter anderem durch Stärkung von Frauen in Führungs- und Entscheidungspositionen im audiovisuellen Sektor, Erleichterung*** des Zugangs zu Finanzmitteln, Austausch und Vernetzung zwischen Unternehmen, Einführung innovativer Instrumente und Geschäftsmodelle sowie medienübergreifender Verwertungsstrategien für geistiges Eigentum, insbesondere als Reaktion auf kreative, marktbezogene und technologische Verschiebungen***, mit besonderem Augenmerk auf der Förderung der Gleichstellung der Geschlechter, der unternehmerischen Initiativen von Frauen und von deren Zugang zu Geschäftsmöglichkeiten***;

Änderungsantrag 48

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ea) Unterstützung eines inklusiven und sicheren Medienumfelds durch die Förderung der Gleichstellung der

	Geschlechter, die Bekämpfung von online ausgeübter Gewalt und geschlechtsspezifischer Desinformation, das Angehen von Geschlechterstereotypen in Medieninhalten und die Förderung der Einbeziehung von Gleichstellungsperspektiven, der Stärkung der Rolle der Frau und der Vertretung von Frauen und Gruppen in prekären Situationen im audiovisuellen Sektor und in der Spielebranche;

Änderungsantrag 49

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Schutz von Nachrichtenmedien ***und*** Journalisten, insbesondere ***dort, wo sie*** bedroht werden, ***sowie*** Überwachung, Bewertung und Bewältigung von Risiken für die Freiheit und den Pluralismus der Medien im Binnenmarkt und Förderung journalistischer und redaktioneller Standards;	a) Schutz von Nachrichtenmedien***,*** Journalisten ***und anderen Medienschaffenden***, insbesondere ***wenn sie offline und online*** bedroht werden ***und beispielsweise Belästigung***, ***Hetze, Cyberstalking und Einschüchterung ausgesetzt sind, mit besonderem Augenmerk auf Journalistinnen, die einem höheren Risiko für digital ausgeübte geschlechtsspezifische Gewalt ausgesetzt sind,*** Überwachung, Bewertung und Bewältigung von Risiken für die Freiheit und den Pluralismus der Medien im Binnenmarkt***, um die Integrität des öffentlichen Diskurses zu wahren und demokratische Werte zu stützen,*** und Förderung journalistischer und redaktioneller Standards;

Änderungsantrag 50

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Verbesserung der Zusammenarbeit und Förderung von Maßnahmen zur	d) Verbesserung der Zusammenarbeit und Förderung von Maßnahmen zur

Überwachung und Bewahrung des Online-Informationsraums, einschließlich der Aufdeckung und Bekämpfung von Desinformation, Informationsmanipulation und Einmischung aus dem Ausland, wodurch ein Beitrag zur Stärkung der Resilienz in der gesamten Union geleistet wird;	Überwachung und Bewahrung des Online-Informationsraums, einschließlich der Aufdeckung und Bekämpfung von Desinformation, ***darunter geschlechtsspezifische Desinformation und Narrative, die sich gegen die Gleichstellung der Geschlechter und Frauen, LGBTIQ-Personen und Gleichstellungsmaßnahmen richten,*** Informationsmanipulation und Einmischung aus dem Ausland, wodurch ein Beitrag zur Stärkung der Resilienz in der gesamten Union geleistet wird;

Änderungsantrag 51

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) Förderung von Tätigkeiten im Bereich der Digital- und Medienkompetenz, um es den Bürgerinnen und Bürgern, einschließlich junger Menschen, zu ermöglichen, ein kritisches Verständnis des Informationsökosystems zu entwickeln und an den Tag zu legen;	e) Förderung von Tätigkeiten im Bereich der Digital- und Medienkompetenz, ***einschließlich der Sensibilisierung für schädigende Geschlechterstereotypen, geschlechtsspezifische Gewalt und Cybermobbing sowie für die Frage, wie diese erkannt und bekämpft werden können,*** um es den Bürgerinnen und Bürgern, einschließlich junger Menschen, zu ermöglichen, ein kritisches Verständnis des Informationsökosystems zu entwickeln und ***ein solches*** an den Tag zu legen ***und dessen Auswirkungen auf die demokratische Teilhabe und die demokratische Resilienz zu verstehen***;

Änderungsantrag 52

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Förderung der Gleichstellung und Verhütung und Bekämpfung ***von***	a) Förderung der Gleichstellung und Verhütung und Bekämpfung ***struktureller***

Diskriminierung aus Gründen des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung sowie aller Formen von Rassismus und Intoleranz;	***Ungleichheiten und*** Diskriminierung aus Gründen des ***sozialen oder biologischen*** Geschlechts, der ***äußeren Erscheinung, der*** ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung***, der Geschlechtsidentität oder der Geschlechtsmerkmale,*** sowie aller Formen von Rassismus und Intoleranz***, einschließlich Fremdenfeindlichkeit, Homophobie, Lesbophobie, Biphobie, Transphobie und Interphobie, sowie Bekämpfung von Mehrfachdiskriminierung und intersektionaler Diskriminierungen***;

Änderungsantrag 53

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Förderung der Gleichstellung der Geschlechter, der durchgängigen Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung und der Stärkung der Rolle der Frau sowie Schutz und Förderung der uneingeschränkten Wahrnehmung der Rechte durch Frauen;	b) Förderung der Gleichstellung der Geschlechter, der durchgängigen Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung und der Stärkung der Rolle der Frau sowie Schutz und Förderung der uneingeschränkten Wahrnehmung der Rechte durch Frauen***, einschließlich ihrer sexuellen und reproduktiven Gesundheit und der damit verbundenen Rechte***;

Änderungsantrag 54

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Schutz und Förderung der Rechte des Kindes;	d) Schutz und Förderung der Rechte des Kindes***, unter anderem im Online-Umfeld***;

Änderungsantrag 55

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) Förderung eines lebendigen zivilgesellschaftlichen Raums durch den Aufbau der Kapazitäten von und die Bereitstellung finanzieller Unterstützung für Organisationen der Zivilgesellschaft, Menschenrechtsverteidiger und andere einschlägige Akteure, die auf allen Ebenen aktiv für den Schutz und die Förderung der im Vertrag ***verankerten Rechte sowie die Sensibilisierung der Bürgerinnen und Bürger dafür, für die Förderung der demokratischen Resilienz, Nichtdiskriminierung und Gleichstellung in der EU, für die allgemeineren*** Werte der Union ***wie die Achtung der Grundrechte***, ***die*** Rechtsstaatlichkeit ***und die Demokratie sowie für den Schutz und die Förderung der Achtung der Charta*** eintreten.	f) Förderung eines lebendigen zivilgesellschaftlichen Raums durch den Aufbau der Kapazitäten von und die Bereitstellung ***zugänglicher, planbarer, nachhaltiger und mehrjähriger*** finanzieller Unterstützung für Organisationen der Zivilgesellschaft, Menschenrechtsverteidiger und andere einschlägige Akteure, ***insbesondere Frauenrechtsorganisationen, frauengeführte Organisationen und Basisorganisationen,*** die auf allen Ebenen aktiv für den Schutz und die Förderung der im Vertrag ***und der Charta verankerten Rechte sowie für die Wahrung der*** Werte der Union***, einschließlich Demokratie***, Rechtsstaatlichkeit***, Gleichheit – darunter die Gleichstellung der Geschlechter –, und Nichtdiskriminierung,*** eintreten.

Änderungsantrag 56

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 8	***entfällt***
Daphne	
Im Aktionsbereich CERV+ liegt der Schwerpunkt des Einzelziels „Daphne“ auf Folgendem:	
a) Verhütung, Bewältigung und Bekämpfung aller Formen geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und Mädchen, häuslicher Gewalt und Gewalt gegen Kinder, junge und ältere Menschen, LGBTIQ-Personen, Menschen mit Behinderungen und andere gefährdete Gruppen auf allen Ebenen;	

b) Schutz und Unterstützung aller direkten und indirekten Opfer und Überlebenden von in Buchstabe a genannter Gewalt;

c) Unterstützung der Erreichung der Ziele des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt („Übereinkommen von Istanbul“) in der Union.

Änderungsantrag 57

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Schutz und Förderung der Rechte der Unionsbürgerschaft sowie der Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger am demokratischen und zivilgesellschaftlichen Leben der Union und Unterstützung offener, resilienter, auf Rechten und ***Gleichstellung*** beruhender Gesellschaften auf der Grundlage der Rechtsstaatlichkeit;	a) Schutz und Förderung der Rechte der Unionsbürgerschaft sowie der Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger am demokratischen und zivilgesellschaftlichen Leben der Union***, unter anderem durch die Förderung einer gleichberechtigten Beteiligung und einer ausgewogenen Vertretung von Frauen im politischen und öffentlichen Leben,*** und Unterstützung offener, resilienter, auf Rechten***, Gleichstellung der Geschlechter*** und ***Nichtdiskriminierung*** beruhender Gesellschaften auf der Grundlage der Rechtsstaatlichkeit;

Änderungsantrag 58

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Förderung des Bürgerbewusstseins und eines besseren Verständnisses der Union, ihrer gemeinsamen Geschichte, ihres gemeinsamen Gedächtnisses und ihrer Vielfalt, um gegenseitiges Verständnis und Toleranz voranzubringen.	c) Förderung des Bürgerbewusstseins und eines besseren Verständnisses der Union, ihrer gemeinsamen Geschichte, ihres gemeinsamen Gedächtnisses und ihrer Vielfalt, ***einschließlich durch den Beitrag von Frauenrechts- und LGBTIQ-***

Bewegungen zu den Werten der Union wie Demokratie, Grundrechte und Gleichheit, um gegenseitiges Verständnis und Toleranz voranzubringen.

Änderungsantrag 59

Vorschlag für eine Verordnung
Kapitel IV a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	IVa Aktionsbereich Daphne

Änderungsantrag 60

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 9a
	Aktionsbereich Daphne
	Im Aktionsbereich Daphne liegt der Schwerpunkt des Einzelziels „Nulltoleranz gegenüber geschlechtsspezifischer Gewalt“ auf Folgendem:
	a) Verhütung, Beantwortung und Bekämpfung aller Formen geschlechtsspezifischer Gewalt, einschließlich online ausgeübter Formen von Belästigung, Cyberstalking, sexueller Ausbeutung und nicht einvernehmlicher Weitergabe intimer Inhalte, gleich ob authentisch oder digital manipuliert, wirtschaftlicher und entstehender Formen von digital ausgeübter Gewalt, häuslicher Gewalt und aller Formen von Gewalt gegen Frauen und Mädchen, Kinder, junge und ältere Menschen, LGBTIQ-Personen, Menschen mit Behinderungen und andere gefährdete Gruppen auf allen Ebenen;

b) Schutz und Unterstützung aller direkten und indirekten Opfer und Überlebenden von Gewalt gemäß Buchstabe a, einschließlich Menschenrechtsverteidigerinnen und Frauen im öffentlichen Leben, die aufgrund ihres Geschlechts ins Visier genommen werden, unter anderem durch die Förderung von Unterstützungsdienstleistern und anderen Basisorganisationen mit spezialisierter Expertise, die Überlebende von Gewalt und geschlechtsspezifischer Gewalt durch zugängliche, geschlechter- und traumasensible Dienste direkt unterstützen;

c) Beitrag zu der Verwirklichung der Ziele des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt in der Union und der Richtlinie (EU) 2024/1385[1a], unter anderem durch Maßnahmen zur Prävention, zum Schutz und zur strafrechtlichen Verfolgung sowie durch koordinierte politische Maßnahmen;

d) Förderung von Sensibilisierungs-, Bildungs- und Präventionsmaßnahmen zur Bekämpfung aller Formen geschlechtsspezifischer Gewalt und von Geschlechterstereotypen, auch in Bezug auf die zentrale Rolle der Einwilligung bei sexuellen Beziehungen und geschlechtsspezifischer Gewalt im digitalen Umfeld;

e) Unterstützung der Erhebung vergleichbarer Daten, der Forschung und des Austauschs bewährter Verfahren zu geschlechtsspezifischer Gewalt, einschließlich ihrer Online-Dimension.

[1a] ABl. L, 2024/1385, 24.5.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2024/1385/oj.

Änderungsantrag 61

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) sektorenübergreifende Zusammenarbeit und Innovation in Kultur, Medien und Zivilgesellschaft sowie Schutz der Integrität des öffentlichen Diskurses, wodurch die demokratische Resilienz, die gesellschaftliche Vorsorge und das kulturelle und zivilgesellschaftliche Engagement gestärkt werden;	a) sektorenübergreifende Zusammenarbeit und Innovation in Kultur, Medien und Zivilgesellschaft sowie Schutz der Integrität des öffentlichen Diskurses, ***darunter der Schutz vor geschlechtsspezifischer Desinformation,*** wodurch die demokratische Resilienz, die gesellschaftliche Vorsorge und das kulturelle und zivilgesellschaftliche Engagement gestärkt werden;

Änderungsantrag 62

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) verantwortungsvolle Nutzung innovativer Instrumente und Inhaltstechnologien, insbesondere künstlicher Intelligenz, sowie Kompetenzentwicklung und Kapazitätsaufbau nach sektorenübergreifenden Ansätzen;	b) verantwortungsvolle***, ethische, transparente und diskriminierungsfreie*** Nutzung innovativer Instrumente und Inhaltstechnologien, insbesondere künstlicher Intelligenz, ***wobei sicherzustellen ist, dass diese Technologien geschlechtsspezifische Verzerrungen und Diskriminierung nicht nur nicht reproduzieren oder verstärken, sondern zu deren Bekämpfung beitragen,*** sowie Kompetenzentwicklung und Kapazitätsaufbau nach sektorenübergreifenden Ansätzen;

Änderungsantrag 63

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Maßnahmen zur Entwicklung, Umsetzung und Überwachung einschlägiger Rechtsvorschriften und	c) Maßnahmen zur Entwicklung, Umsetzung und Überwachung einschlägiger Rechtsvorschriften und

Strategien der Union auf den Gebieten der Kultur, Medien und Zivilgesellschaft, gegebenenfalls auch durch Zusammenarbeit zwischen nationalen Behörden und Interessenträgern;	Strategien der Union***, einschließlich der Überwachung ihrer Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter und der Angleichung an die in den Verträgen, der Charta und den geltenden internationalen Menschenrechtsübereinkommen verankerten Werte der Union,*** auf den Gebieten Kultur, Medien und Zivilgesellschaft, gegebenenfalls auch durch Zusammenarbeit zwischen nationalen Behörden und Interessenträgern;

Änderungsantrag 64

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) sektorübergreifende Maßnahmen und Programme zur Förderung und zum Voranbringen der Gleichstellung der Geschlechter, der Rechte der Frauen und der durchgängigen Berücksichtigung der Gleichstellung der Geschlechter, darunter das aktive Angehen von Geschlechterstereotypen und Narrativen, die sich gegen die Gleichstellung der Geschlechter richten, wobei systematisch Bewertungen der geschlechtsspezifischen Auswirkungen erstellt, nach Geschlecht aufgeschlüsselte Daten erhoben und Mehrfachdiskriminierung und intersektionale Diskriminierung bekämpft werden müssen;

Änderungsantrag 65

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Finanzierung bereichsübergreifender und horizontaler Prioritäten und	Die Finanzierung bereichsübergreifender und horizontaler Prioritäten und Tätigkeiten richtet sich nach ihrer Art und

Tätigkeiten richtet sich nach ihrer Art und ihrem Umfang.	ihrem Umfang. ***Durch das Ziel der Förderung von Synergieeffekten zwischen den Zielen von AgoraEU darf jedoch die Förderfähigkeit oder Bewertung von Projektvorschlägen, die sich ausschließlich auf ein einziges Ziel von AgoraEU konzentrieren, nicht beeinträchtigt, nachteilig beeinflusst oder anderweitig eingeschränkt werden.***

Änderungsantrag 66

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Von dem Betrag der in Absatz 1 festgelegten Finanzausstattung werden mindestens 16 % für die Unterstützung von Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung aller Formen geschlechtsspezifischer Gewalt auf allen Ebenen (Aktionsbereich Daphne) bereitgestellt.

Änderungsantrag 67

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1b) Von dem Betrag der für den Aktionsbereich CERV+ festgelegten Finanzausstattung werden mindestens 10 % für Tätigkeiten zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und von deren durchgängiger Berücksichtigung und der Stärkung der Rolle der Frau sowie zum Schutz und zur Förderung der uneingeschränkten Wahrnehmung der Rechte durch Frauen bereitgestellt.

Änderungsantrag 68

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1c) Von dem Betrag der für Artikel 7, Artikel 8 (Aktionsbereich CERV+) und Artikel 9 (Aktionsbereich Daphne) festgelegten Finanzausstattung werden mindestens 60 % für die Unterstützung von Tätigkeiten zivilgesellschaftlicher Organisationen bereitgestellt.

Änderungsantrag 69

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 11a
	Finanzierungsmodalitäten
	(1) Im Rahmen des Programms sind im Einklang mit Artikel 183 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 planbare und solide Finanzhilfen für zivilgesellschaftliche Organisationen vorgesehen, die an der Entwicklung, Durchführung und Durchsetzung der Rechtsvorschriften und der Politik der Union beteiligt und in erster Linie in den von den Aktionsbereichen CERV+ und Daphne gemäß den Artikeln 7, 8 und 9 abgedeckten Bereichen tätig sind, und zwar unter anderem durch die Gewährung von Beiträgen zu den Betriebskosten, damit für die Unabhängigkeit und Tragfähigkeit dieser Organisationen gesorgt ist, wobei eine transparente, gerechte und partizipative Aufsicht zu wahren ist.
	(2) Das Programm bietet die Möglichkeit der finanziellen Unterstützung Dritter, um die Zugänglichkeit der Aktionsbereiche CERV+ und Daphne für Organisationen der Zivilgesellschaft auf lokaler,

regionaler, nationaler und transnationaler Ebene, einschließlich lokaler zivilgesellschaftlicher Basisorganisationen, sicherzustellen.

Änderungsantrag 70

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Mitgliedstaaten, Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen der Union, Drittländer, internationale Organisationen, internationale Finanzinstitutionen oder sonstige Dritte können zusätzliche Finanzbeiträge oder nichtfinanzielle Beiträge zu dem Programm leisten. Zusätzliche Finanzbeiträge gelten als externe zweckgebundene Einnahmen im Sinne des Artikels 21 Absatz 2 Buchstabe a, d oder e oder im Sinne des Artikels 21 Absatz 5 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509.	(1) Mitgliedstaaten, Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen der Union, Drittländer, internationale Organisationen, internationale Finanzinstitutionen oder sonstige Dritte können zusätzliche Finanzbeiträge oder nichtfinanzielle Beiträge zu dem Programm leisten. ***Diese zusätzlichen Beiträge werden gemäß den Zielen des Programms, zu denen auch das Bekenntnis zur Gleichstellung der Geschlechter und zu deren durchgängiger Berücksichtigung gehört, eingesetzt.*** Zusätzliche Finanzbeiträge gelten als externe zweckgebundene Einnahmen im Sinne des Artikels 21 Absatz 2 Buchstabe a, d oder e oder im Sinne des Artikels 21 Absatz 5 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509.

Änderungsantrag 71

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Mittel, die Mitgliedstaaten im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung zugeteilt wurden, können – auf deren Antrag – im Rahmen des Programms bereitgestellt werden. Die Kommission führt diese Mittel direkt oder indirekt gemäß Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe a oder c der Verordnung (EU,	(2) Mittel, die Mitgliedstaaten im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung zugeteilt wurden, können – auf deren Antrag – im Rahmen des Programms bereitgestellt werden. Die Kommission führt diese Mittel direkt oder indirekt gemäß Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe a oder c der Verordnung (EU,

Euratom) 2024/2509 aus. Sie werden zusätzlich zu dem in Artikel 11 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung genannten Betrag bereitgestellt. Diese Mittel werden zugunsten des betreffenden Mitgliedstaats verwendet. Ist die Kommission für dem Programm auf diese Weise zur Verfügung gestellte Mittel keine rechtlichen Verpflichtungen im Rahmen der direkten oder indirekten Mittelverwaltung eingegangen, so können die entsprechenden nicht gebundenen Mittel auf Antrag des betreffenden Mitgliedstaats auf eines oder mehrere der jeweiligen ursprünglichen Programme oder deren Nachfolgeprogramme rückübertragen werden.	Euratom) 2024/2509 aus. Sie werden zusätzlich zu dem in Artikel 11 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung genannten Betrag bereitgestellt. Diese Mittel werden zugunsten des betreffenden Mitgliedstaats verwendet. ***Ihre Verwendung muss im Einklang mit den in Artikel 2 EUV genannten Werten der Union, einschließlich der Gleichstellung der Geschlechter und der Nichtdiskriminierung, stehen.*** Ist die Kommission für dem Programm auf diese Weise zur Verfügung gestellte Mittel keine rechtlichen Verpflichtungen im Rahmen der direkten oder indirekten Mittelverwaltung eingegangen, so können die entsprechenden nicht gebundenen Mittel auf Antrag des betreffenden Mitgliedstaats auf eines oder mehrere der jeweiligen ursprünglichen Programme oder deren Nachfolgeprogramme rückübertragen werden.

Änderungsantrag 72

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Gewährungsverfahren im Rahmen des Programms können in direkter oder indirekter Mittelverwaltung gemeinsam mit den Mitgliedstaaten, Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, Drittländern, internationalen Organisationen, internationalen Finanzinstituten oder sonstigen Dritten („an dem gemeinsamen Gewährungsverfahren beteiligte Partner“) durchgeführt werden, vorausgesetzt, dass der Schutz der finanziellen Interessen der Union gewährleistet ist. Derartige Verfahren unterliegen einheitlichen Regeln und ziehen eine einzige rechtliche Verpflichtung nach sich. Zu diesem Zweck können die an dem gemeinsamen Gewährungsverfahren beteiligten Partner	(2) Gewährungsverfahren im Rahmen des Programms können in direkter oder indirekter Mittelverwaltung gemeinsam mit den Mitgliedstaaten, Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, Drittländern, internationalen Organisationen, internationalen Finanzinstituten oder sonstigen Dritten („an dem gemeinsamen Gewährungsverfahren beteiligte Partner“) durchgeführt werden, vorausgesetzt, dass der Schutz der finanziellen Interessen der Union gewährleistet ist. Derartige Verfahren unterliegen einheitlichen Regeln und ziehen eine einzige rechtliche Verpflichtung nach sich. Zu diesem Zweck können die an dem gemeinsamen Gewährungsverfahren beteiligten Partner

dem Programm gemäß Artikel 12 dieser Verordnung Mittel zur Verfügung stellen bzw. gegebenenfalls im Einklang mit Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 mit der Durchführung des Gewährungsverfahrens betraut werden. Bei gemeinsamen Gewährungsverfahren können Vertreter der Partner für das gemeinsame Gewährungsverfahren auch Mitglieder des in Artikel 153 Absatz 3 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 genannten Evaluierungsausschusses sein.	dem Programm gemäß Artikel 12 dieser Verordnung Mittel zur Verfügung stellen bzw. gegebenenfalls im Einklang mit Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 mit der Durchführung des Gewährungsverfahrens betraut werden. Bei gemeinsamen Gewährungsverfahren können Vertreter der Partner für das gemeinsame Gewährungsverfahren auch Mitglieder des in Artikel 153 Absatz 3 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 genannten Evaluierungsausschusses sein***, wobei Geschlechterparität gefördert wird***.

Änderungsantrag 73

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Für die Zwecke des Artikels 153 Absatz 3 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 kann sich der ***Evaluierungsausschuss*** ganz oder teilweise aus unabhängigen externen Sachverständigen zusammensetzen.	(7) Für die Zwecke des Artikels 153 Absatz 3 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 kann sich der ***Bewertungsausschuss*** ganz oder teilweise aus unabhängigen externen Sachverständigen zusammensetzen. ***Bei der Zusammensetzung des Bewertungsausschusses ist Geschlechterparität zu fördern.***

Änderungsantrag 74

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Bei Stellen, die eine Förderung im Aktionsbereich „Kreatives Europa – Kultur“ des Programms beantragen und in den vorangegangenen zwei Jahren mehr als 50 % ihrer jährlichen Einnahmen aus öffentlichen Quellen bezogen haben, wird davon ausgegangen, dass sie über die erforderlichen finanziellen, fachlichen und	(8) Bei Stellen, die eine Förderung im Aktionsbereich „Kreatives Europa – Kultur“ des Programms beantragen und in den vorangegangenen zwei Jahren mehr als 50 % ihrer jährlichen Einnahmen aus öffentlichen Quellen bezogen haben, wird davon ausgegangen, dass sie über die erforderlichen finanziellen, fachlichen und

administrativen Kapazitäten verfügen, um Tätigkeiten im Rahmen des Programms durchzuführen. Es wird nicht von ihnen verlangt, diese Kapazitäten durch weitere Unterlagen nachzuweisen.	administrativen Kapazitäten verfügen, um Tätigkeiten im Rahmen des Programms durchzuführen. Es wird nicht von ihnen verlangt, diese Kapazitäten durch weitere Unterlagen nachzuweisen. ***Die Bewertung der finanziellen Leistungsfähigkeit erfolgt in nicht diskriminierender Weise und unter Gewährleistung, dass frauengeführte Organisationen die gleichen Chancen erhalten.***

Änderungsantrag 75

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 15a
	Arten von Maßnahmen
	Für eine Finanzierung im Rahmen dieser Verordnung kommen Maßnahmen in Betracht, die zur Verwirklichung eines in Artikel 3 aufgeführten Einzelziels beitragen. Insbesondere die in Anhang I aufgeführten Tätigkeiten kommen für eine Finanzierung infrage.

Änderungsantrag 76

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Förderfähigkeitskriterien werden mit Blick auf die Verwirklichung der in Artikel 3 festgelegten Ziele im Einklang mit der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 festgelegt und gelten für alle Gewährungsverfahren im Rahmen des Programms.	(1) Die Förderfähigkeitskriterien werden mit Blick auf die Verwirklichung der in Artikel 3 festgelegten Ziele***, darunter die Gleichstellung der Geschlechter und andere in Artikel 10 aufgeführte bereichsübergreifende Prioritäten,*** im Einklang mit der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 festgelegt und gelten für alle Gewährungsverfahren im Rahmen des Programms.

Änderungsantrag 77

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6a) Kleinen Regionen wie etwa Regionen in äußerster Randlage, in denen es ein größeres Ungleichgewicht bei der Gleichstellung der Geschlechter geben kann, kann die Möglichkeit eingeräumt werden, spezifische Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen zu erhalten, um doppelte Diskriminierung zu verhindern und den gleichberechtigten Zugang zum Programm zu fördern.

Änderungsantrag 78

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Umsetzung des Programms erfolgt im Wege von Arbeitsprogrammen im Sinne des Artikels 110 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509. In den Arbeitsprogrammen werden gegebenenfalls die Tätigkeiten und die damit verbundenen Beträge der Unionsunterstützung festgelegt, die über das ECF-InvestEU-Instrument ausgeführt werden sollen.	Die Umsetzung des Programms erfolgt im Wege von Arbeitsprogrammen im Sinne des Artikels 110 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509. ***In den Arbeitsprogrammen wird angegeben, wie die in Artikel 3 der vorliegenden Verordnung genannten Ziele und die in Artikel 10 der vorliegenden Verordnung genannten bereichsübergreifenden Prioritäten, einschließlich der Gleichstellung der Geschlechter, umgesetzt werden.*** In den Arbeitsprogrammen werden gegebenenfalls die Tätigkeiten und die damit verbundenen Beträge der Unionsunterstützung festgelegt, die über das ECF-InvestEU-Instrument ausgeführt werden sollen.

Änderungsantrag 79

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ANHANG I
	IM RAHMEN DES PROGRAMMS UNTERSTÜTZTE TÄTIGKEITEN
	Die in Artikel 3 festgelegten allgemeinen Ziele und Einzelziele des Programms werden insbesondere durch Unterstützung folgender Tätigkeiten verfolgt:
	(1) Sensibilisierung, Förderung und Verbreitung von Informationen in Bezug auf die unter das Programm fallenden Bereiche und Ziele, damit die Rechte und Werte und die damit zusammenhängenden politischen Maßnahmen besser bekannt werden;
	(2) Lernen voneinander und Austausch bewährter Verfahren zwischen den Akteuren, um mehr Wissen und gegenseitiges Verständnis zu erreichen;
	(3) Analyse- und Überwachungstätigkeiten, um ein besseres Verständnis der Lage in den Mitgliedstaaten und auf Unionsebene in Bezug auf die Programmbereiche zu erlangen und um die Durchführung des Unionsrechts, die Umsetzung der politischen Maßnahmen der Union und die Einhaltung der Werte der Union in den Mitgliedstaaten zu verbessern, wie etwa die Erhebung von Daten und Statistiken; die Entwicklung gemeinsamer Methoden und erforderlichenfalls von Indikatoren oder Referenzwerten; Studien, Forschungsarbeiten, Analysen und Umfragen; Evaluierungen; Folgenabschätzungen; und die Ausarbeitung und Veröffentlichung von Leitfäden, Berichten und Schulungsmaterial;
	(4) Schulung relevanter Akteure zur Verbesserung der Kenntnisse über die unter die einzelnen Programmbereiche

fallenden politischen Maßnahmen und Rechte;

(5) Entwicklung und Pflege von Instrumenten der Informations- und Kommunikationstechnologie;

(6) Unterstützung von Organisationen der Zivilgesellschaft und gemeinnützigen Akteuren, die in den Programmbereichen tätig sind, damit

(a) ihre Reaktionsfähigkeit gestärkt wird und für alle Bürgerinnen und Bürger ein angemessener Zugang zu deren Dienstleistungen, Beratungs- und Unterstützungstätigkeiten sichergestellt ist;

(b) sie Interessenvertretungsaktivitäten zur Förderung der Rechte durchführen können, wodurch auch der Schutz und die Förderung der Werte der Union und die Achtung der Rechtsstaatlichkeit gestärkt werden sowie zum demokratischen Dialog, zur Transparenz und zur verantwortungsvollen Verwaltung – auch in Fällen, in denen der Handlungsspielraum für die Zivilgesellschaft abnimmt – beigetragen wird;

(7) Steigerung des Bewusstseins der Bürgerinnen und Bürger, insbesondere junger Menschen, für die Kultur, das Kulturerbe, die Identität und die Geschichte Europas, auch in Bezug auf totalitäre und autoritäre Regime und andere prägende Abschnitte der jüngeren Geschichte Europas, um das Geschichtsbewusstsein und das Engagement der Bürgerinnen und Bürger Europas für die Union zu stärken und Toleranz, gegenseitiges Verständnis, den interkulturellen Dialog und die Achtung der Vielfalt zu fördern;

(8) Begegnungsmöglichkeiten für Bürgerinnen und Bürger verschiedener Nationalitäten und aus unterschiedlichen Kulturen durch Ermöglichung der Teilnahme an städtepartnerschaftlichen

Aktivitäten und Projekten der Zivilgesellschaft, um so die Voraussetzungen für einen besseren von der Basis ausgehenden Ansatz zu schaffen und bürgerschaftliche und demokratische Beteiligung zu stärken;

(9) Förderung und Erleichterung der aktiven und inklusiven Teilhabe am Aufbau einer demokratischeren Union sowie Sensibilisierung für Rechte und Werte durch die Unterstützung von zivilgesellschaftlichen Organisationen;

(10) Ausbau der Kapazitäten europäischer Netzwerke zur Förderung und Weiterentwicklung des Unionsrechts sowie der Werte, der politischen Ziele und der Strategien der Union;

(11) Finanzierung der technischen und organisatorischen Unterstützung für die Durchführung der Verordnung (EU) 2019/788 und damit Stärkung der Bürgerinnen und Bürger bei der Ausübung ihres Rechts, europäische Bürgerinitiativen vorzuschlagen und zu unterstützen;

(12) Ausbau der Kenntnisse über das Programm und Verbreitung und Übertragbarkeit seiner Ergebnisse sowie Förderung seiner Außenwirkung, unter anderem durch Einrichtung und Unterstützung von Kontaktstellen für das Programm.

ANHANG: ERKLÄRUNG ZU BEITRÄGEN

Gemäß Anlage I Artikel 8 der Geschäftsordnung erklärt die Verfasserin der Stellungnahme, dass sie in ihre Stellungnahme Beiträge zu Angelegenheiten, die den Gegenstand des Dossiers betreffen, aufgenommen hat, die sie bei der Vorbereitung des Entwurfs einer Stellungnahme von den folgenden Interessenvertretern, die in den Anwendungsbereich der Interinstitutionellen Vereinbarung über ein verbindliches Transparenz-Register[1] fallen, oder den folgenden Vertretern der Behörden von Drittländern, einschließlich ihrer diplomatischen Vertretungen und Botschaften, erhalten hat:

1. Interessenvertreter, die in den Anwendungsbereich der Interinstitutionellen Vereinbarung über ein verbindliches Transparenz-Register fallen
Centre for reproductive rights End FGM European Network Equipop European Disability Forum (EDF) European Lesbian Community (EL*C) European Parliamentary Forum for Sexual & Reproductive Rights (EPF) Forbidden Colours International Planned Parenthood Federation (IPPF) Organisation Intersex International Europe e.V. (OII Europe) RECLAIM The European Roma Rights Centre (ENAR) The International Lesbian, Gay, Bisexual, Transgender, Queer & Intersex (LGBTQI) Youth & Student Organisation (IGLYO) Transgender Europe (TGEU) Women Against Violence Europe Network (WAVE)
2. Vertreter der Behörden von Drittländern, einschließlich ihrer diplomatischen Vertretungen und Botschaften
Keine

Für die vorstehende Liste ist ausschließlich die Verfasserin der Stellungnahme verantwortlich.

Wenn natürliche Personen in der Liste namentlich, mit ihrer Funktion oder mit beidem genannt werden, erklärt die Verfasserin der Stellungnahme, dass sie den betroffenen natürlichen Personen die Erklärung zum Datenschutz Nr. 484 des Europäischen Parlaments (https://www.europarl.europa.eu/data-protect/index.do) vorgelegt hat, in der die Bedingungen für die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und die mit dieser Verarbeitung verbundenen Rechte dargelegt sind.

[1] Interinstitutionelle Vereinbarung vom Mai 2021 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über ein verbindliches Transparenz-Register (ABl. L 207 vom 11.6.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_interinstit/2021/611/oj).

VERFAHREN DES MITBERATENDEN AUSSCHUSSES

Titel	zur Einrichtung des Programms „AgoraEU“ für den Zeitraum 2028-2034 und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) 2021/692 und (EU) 2021/818
Bezugsdokumente – Verfahrensnummer	COM(2025)0550 – C10-0173/2025 – 2025/0550(COD)
Federführende Ausschüsse Datum der Bekanntgabe im Plenum	CULT LIBE 23.10.2025 23.10.2025
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	FEMM 23.10.2025
Verfasserin der Stellungnahme Datum der Benennung	Mélissa Camara 27.1.2026
Prüfung im Ausschuss	24.3.2026 5.5.2026
Datum der Annahme	23.6.2026
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 28 –: 9 0: 0

NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

28	+
PPE	Csaba Bogdán, Michalis Hadjipantela, Elżbieta Katarzyna Łukacijewska, Eleonora Meleti, Mirosława Nykiel, Sirpa Pietikäinen, Giusi Princi, Michał Wawrykiewicz
PfE	Mélanie Disdier, Séverine Werbrouck
Renew	Abir Al-Sahlani, Valérie Devaux, Jana Toom, Lucia Yar
S&D	Sofie Eriksson, Lina Gálvez, Elisabeth Grossmann, Hana Jalloul Muro, Matjaž Nemec, Joanna Scheuring-Wielgus, Cecilia Strada, Marko Vešligaj
The Left	Hanna Gedin, Irene Montero, Carolina Morace
Verts/ALE	Mélissa Camara, Alexandra Geese, Benedetta Scuderi

9	-
ECR	Chiara Gemma, Bert-Jan Ruissen, Jessika van Leeuwen
ESN	Irmhild Boßdorf
NI	Judita Laššáková
PPE	Miriam Lexmann
PfE	Elisabeth Dieringer, Viktória Ferenc, Margarita de la Pisa Carrión

0	0

Erklärung der benutzten Zeichen:
+ : dafür
- : dagegen
0 : Enthaltung